

Gemeinde Bad Saarow

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Petersdorf

Begründung zum Entwurf

Mai 2025

Aufstellende Behörde

Gemeinde Bad Saarow

vertreten durch das Amt Scharmützelsee
Forsthausstraße 4 15526 Bad Saarow
Fon +49 33631 45141 Fax +49 33631 451811
post@amt-scharmuetzelsee.de

Bearbeiter

kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung

Naunynstraße 38 10999 Berlin
Fon +49 30 695808670 Fax +49 30 695808680
stadtplanung@kleyerkoblitz.de

Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1 14641 Paulinenaue
Fon +49 33237 88609 Fax +49 30 33237 70178
umweltplanung.schulze@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

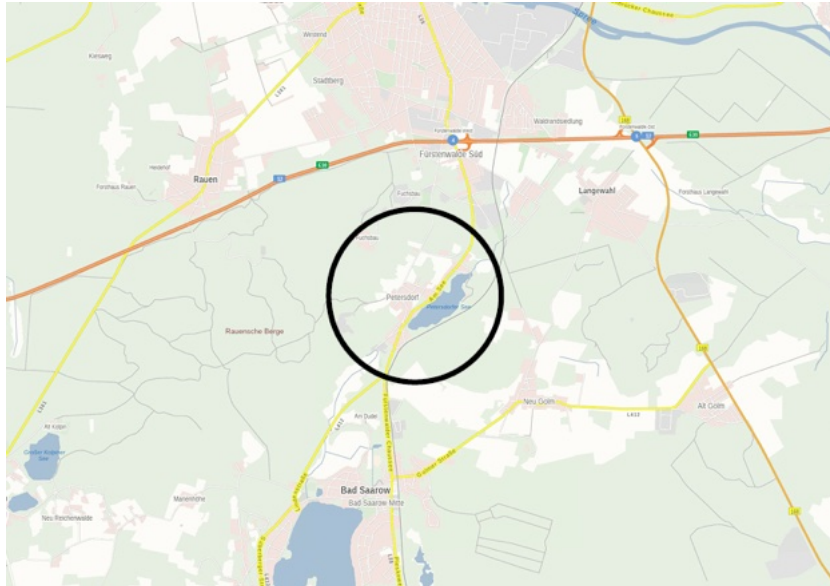
1	Einführung	5
1.1	Lage des Plangebiets	5
1.2	Anlass und Ziel der Planung	5
2	Verfahren	5
2.1	Verfahrensablauf	6
2.1.1	Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	6
2.1.2	Aufstellungsbeschluss	7
2.1.3	Beteiligung der Öffentlichkeit	7
2.1.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	7
2.2	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
2.2.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit	7
2.2.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	7
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	7
3.1	Flächennutzungsplan	7
3.2	Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Dorfstraße 13, Petersdorf“	8
3.3	Ergänzungssatzungen	8
3.3.1	Ergänzungssatzung „Büdner Weg“	8
3.3.2	Ergänzungssatzung „Saarower Chaussee, Petersdorf“	8
3.4	Sonstige kommunale Satzungen	8
4	Plangebiet	8
4.1	Bestandssituation	8
4.2	Altlasten	8
4.3	Kampfmittel	9
4.4	Bau- und Bodendenkmale	9
4.4.1	Baudenkmale	9
4.4.2	Bodendenkmale	9
4.5	Verkehrliche Erschließung	10
4.5.1	Individualverkehr	10
4.5.2	Öffentlicher Personennahverkehr	10
4.6	Ver- und Entsorgung	10
4.6.1	Trinkwasserversorgung	10
4.6.2	Abwasserbeseitigung	10
4.6.3	Stromversorgung	10
4.7	Schutzgebiete	10
5	Planinhalt und Festsetzungen	11
5.1	Klarstellungsbereich	11
5.2	Ergänzungsflächen	12
5.2.1	Ergänzungsfläche E1	13
5.2.2	Ergänzungsfläche E2	14
5.2.3	Ergänzungsfläche E3	15
5.3	Festsetzungen	16
5.3.1	Maß der baulichen Nutzung	16
5.3.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
5.3.3	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	16

5.3.4	Erhalt von Gehölzen	17
5.3.5	Pflanzlisten	17
5.3.6	Artenschutz	18
5.4	Nachrichtliche Übernahmen	18
5.5	Flächenbilanz	18
6	Belange von Natur und Umwelt	18
6.1	Bestandsaufnahme/ -bewertung	18
6.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	18
6.1.2	Räumliche Lage, Vorbelastungen und Topographie	18
6.1.3	Schutzgut Boden	19
6.1.4	Schutzgut Wasser	20
6.1.5	Schutzgut Klima/ Luft	21
6.1.6	Schutzgut Landschaft	22
6.1.7	Schutzgut Vegetation/Tierwelt	23
6.1.8	Flächenbilanz	41
6.2	Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote	42
6.3	Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen	55
6.3.1	Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz	55
6.3.2	Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung	57
6.4	Eingriffsbewertung/ Bilanzierung	57
7	Rechtliche Grundlagen	60
8	Anhang	60
8.1	Textliche Festsetzungen	60
8.2	Nachrichtliche Übernahmen	61
8.3	Hinweise	61
8.4	Anlagen	63

1 Einführung

1.1 Lage des Plangebiets

Der Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Bad Saarow liegt nördlich von Bad Saarow auf halbem Weg nach Fürstenwalde/Spree.



Lage im Raum (ohne Maßstab)¹

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Bad Saarow das Ziel, einzelne Außenbereichsflächen im Ortsteil Petersdorf per Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit der klaren Abgrenzung des Innenbereichs und der Ergänzung um bislang nicht bebaute, aber gut erschlossene Flächen soll die gemeindliche Entwicklung gestärkt werden. Mit den damit geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten wird die Inanspruchnahme von weiteren Flächen im Außenbereich und damit die Inanspruchnahme von baulich nicht vorgeprägten Bereichen vermieden.

2 Verfahren

Die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Petersdorf und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfolgt durch Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB.

Die Gemeinden haben mit § 34 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, ohne Bebauungsplanverfahren im Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich für einzelne Grundstücke Baurecht zu schaffen. Die vorhandene Bebauung bzw. städtebauliche Struktur kann damit abgerundet und vervollständigt, nicht aber grundlegend neu gestaltet werden. Aufgabe der Satzungen ist es, die sich aus der bestehenden Bebauung abzeichnende angemessene Eigenentwicklung fortzuschreiben und eindeutig festzulegen.

Die **Klarstellungssatzung** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB hat dabei deklaratorische Wirkung. Sie stellt dar, welche Grundstücke noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören und welche bereits dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Die **Ergänzungssatzung** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ermöglicht dagegen die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dabei müssen die

¹ Plangrundlage: Brandenburgviewer, © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 21. August 2023

einbezogenen Flächen jedoch durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Mit der Ergänzungssatzung werden Rechtsgrundlagen geschaffen, in dem Außenbereichsflächen mit grundsätzlichem Bauverbot zu Innenbereichsflächen mit grundsätzlichem Baurecht werden.

Die o. g. Satzungen haben unterschiedliche Funktionen. Mit der Klarstellungssatzung wird der bebaute Innenbereich und damit der Anwendungsbereich der Regelung des § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB beschrieben. Aufgabe der Ergänzungssatzung ist es, über den Anwendungsbereich des § 34 BauGB hinaus, weitere bisherige Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Damit werden neue Bauansprüche begründet. Diese Satzungen haben eine ähnliche Wirkung wie Bebauungspläne gemäß §§ 12 oder 30 BauGB, wobei hier unter erleichterten verfahrensrechtlichen Bedingungen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungssatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGB freigestellt. Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) anzuwenden. Demnach ist der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren oder eine entsprechende öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

2.1 Verfahrensablauf

2.1.1 Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree und der Landkreis Oder-Spree sind mit Schreiben vom 22. Januar 2024 beteiligt worden.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung** hat mit Schreiben vom 7. Februar 2024 mitgeteilt, dass Belange der Raumordnung nicht entgegen stehen. Geltungsbereiche von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind gemäß Begründung zum Ziel Z 5.5 LEP HR Potenziale der Innenentwicklung. Die Wohnsiedlungsflächenentwicklung innerhalb dieser Potenziale wird durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree** hat mit Schreiben vom 8. Februar 2024 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben in Einklang mit den Zielen und regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung befindet.

Der **Landkreis Oder-Spree** hat mit Schreiben vom 22. Februar 2024 Anmerkungen und Hinweise mitgeteilt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises hat mitgeteilt, dass die Einbeziehung der Ergänzungsfläche E2 (Teil der Flurstücke 29/1 und 28 der Flur 2) in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Ebenso wird auf die Notwendigkeit einer detaillierten Bestandsanalyse als Grundlage für die Entscheidung bezüglich der Einbeziehung der anderen Ergänzungsflächen hingewiesen.

Das Bauordnungsamt des Landkreises hat mitgeteilt, dass die zwischen der Alten Fürstenwalder Straße, Alte Dorfstraße und Büdnerweg liegende Fläche (Teil der Flurstücke 1/1, 2/3, 2/4 der Flur 1 und der Flurstücke 25/1, 25/3, 339, 340, 341, 342, 343, 371, 404, 411, 412 der Flur 2) nicht durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt ist und somit nicht in die Ergänzungssatzung einbezogen werden kann.

Unter der Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises wurden die Ergänzungsflächen abgegrenzt.

2.1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow hat in ihrer Sitzung am 22. April 2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für das Amt Scharmützelsee Nr. 6 vom 3. Juni 2024 bekannt gemacht.

2.1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Planes vom ... bis einschließlich ... statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt für das Amt Scharmützelsee Nr. ... vom ... bekannt gemacht.

2.1.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... beteiligt.

2.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

2.2.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren an dieser Stelle ergänzt.

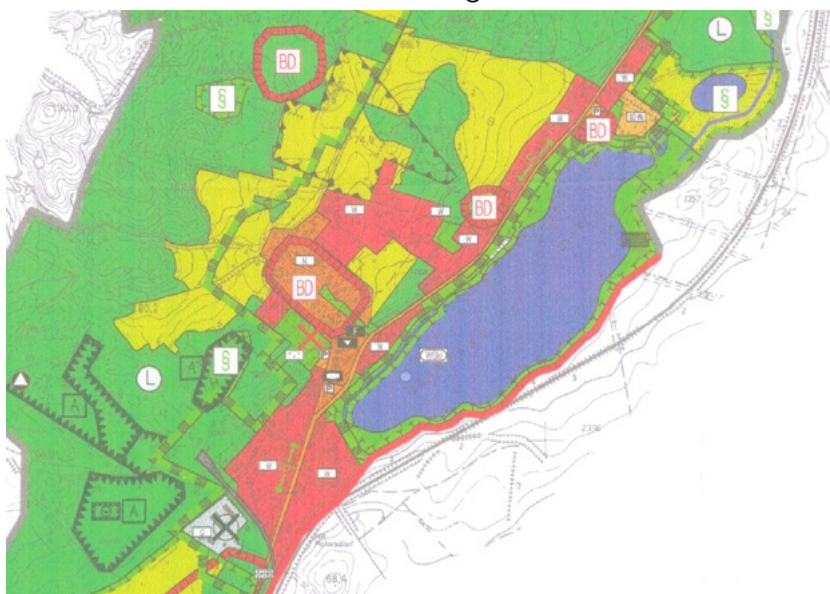
2.2.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden im weiteren Verfahren an dieser Stelle ergänzt.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Saarow wurde am 13. Juli 2006 rechtswirksam. Die Bauflächen im Ortsteil werden als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und als Sondergebiet „Wochenendhausnutzung“ dargestellt. Die dargestellten Bauflächen werden teilweise von Bodendenkmalen überlagert.



Rechtswirksamer FNP Stand Juli 2006 (Ausschnitt ohne Maßstab) ²

² Amt Scharmützelsee

3.2 Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Dorfstraße 13, Petersdorf“

Im Südwesten der Siedlung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan (B-Plan) „Wohnbebauung Dorfstraße 13, Petersdorf“ in seinem Geltungsbereich ein reines Wohngebiet mit einer GRZ und GFZ von 0,3 fest. Der B-Plan umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans wird nachrichtlich übernommen.

3.3 Ergänzungssatzungen

3.3.1 Ergänzungssatzung „Büdner Weg“

Die am 10. April 2008 in Kraft getretene Ergänzungssatzung „Büdner Weg“ setzt eine ca. 0,4 ha große Fläche nördlich des Bündner Wegs als Ergänzungsfläche fest. Eine Bebauung der Fläche ist in einer Tiefe von 20 m gemessen von der straßenseitigen Flurstücksgrenze zulässig. Zwei straßenseitig stehende Eichen müssen erhalten werden. Die Satzung wird nachrichtlich übernommen.

3.3.2 Ergänzungssatzung „Saarower Chaussee, Petersdorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2022 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Saarower Chaussee“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Bad Saarow gefasst. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 150 der Flur 2 der Gemarkung Petersdorf. Die Fläche wird nicht Teil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, da für sie ein separater B-Plan aufgestellt werden soll.

3.4 Sonstige kommunale Satzungen

Insbesondere folgende kommunale Satzungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Satzung der Gemeinde Bad Saarow über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 23. November 2006,
- Satzung der amtsangehörigen Gemeinden (Bad Saarow, Langewahl, Diensdorf-Radlow, Reichenwalde und Wendisch Rietz) des Amtes Scharmützelsee (Baumschutzsatzung), 14. Oktober 2005.

4 Plangebiet

4.1 Bestandssituation

Der Siedlungsbereich des Ortsteils Petersdorf der Gemeinde Bad Saarow liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Bad Saarow westlich des Petersdorfer Sees.

Der Ortsteil erstreckt sich entlang der Straße „Am See“ als dörflich geprägte Siedlung mit vorwiegend Einfamilienhausbebauung.

Die vorhandene Bebauung ist durch eine offene Bauweise geprägt und besteht überwiegend aus Einzelhäusern. Die Versiegelung liegt bei ca. 20 %. Baufluchtlinien sind nur in einzelnen kleinen Abschnitten erkennbar, jedoch ist im Siedlungsbereich von Petersdorf durchgängig eine straßenbegleitende Bebauung (Hauptgebäude) mit alternierenden Abständen vorhanden.

Die Mehrzahl der Gebäude wurde mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet, wobei das jeweils oberste Geschoss der zweigeschossigen Bebauung regelmäßig im ausgebauten Dachraum liegt. Vorherrschend und damit prägend ist das Satteldach für die Hauptgebäude.

4.2 Altlasten

Für die Ergänzungsflächen besteht derzeit kein Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten. Im Klarstellungsbereich werden Verdachtsflächen (Altablagerungen und Altstandorte) vermutet. Die Überprüfung der Flächen auf Altablagerungen erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sind gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

unverzüglich der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen.

4.3 Kampfmittel

Im Plangebiet ist derzeit keine Kampfmittelbelastung bekannt. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreiheitbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

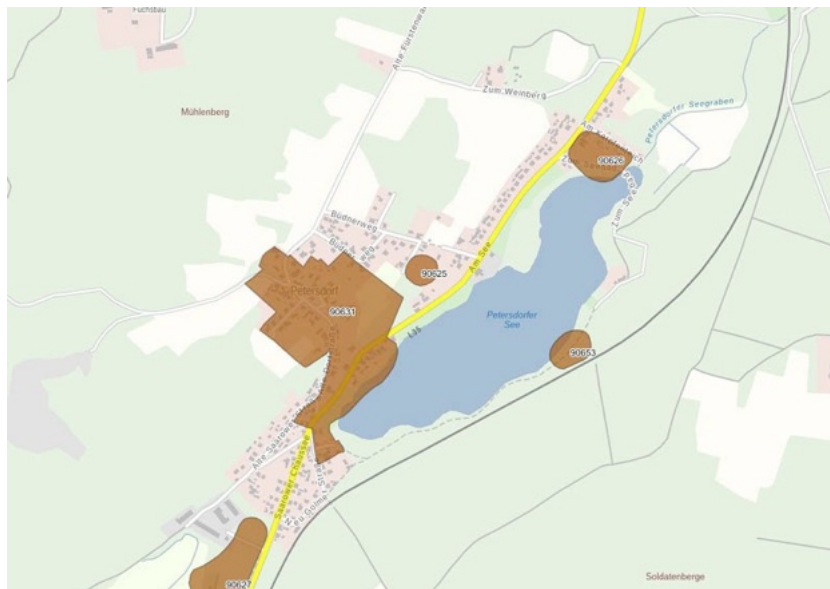
4.4 Bau- und Bodendenkmale

4.4.1 Baudenkmale

Baudenkmale sind im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht registriert.

4.4.2 Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind die Bodendenkmale ID-Nr. 90625 (Gräberfeld deutsches Mittelalter), ID-Nr. 90626 (Siedlung Steinzeit), ID-Nr. 90627 (Siedlung Steinzeit) und ID-Nr. 90631 (Dorfkern Neuzeit, Dorfkerndeutsches Mittelalter) in der Denkmalliste des Landes Brandenburg registriert.



Bodendenkmale (Ohne Maßstab)³

Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (insb. §§ 7 und 9 BbgDSchG). Im Vordergrund steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen. Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

³ BLDAM-Geoportal, © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 22. September 2023

4.5 Verkehrliche Erschließung

4.5.1 Individualverkehr

Die verkehrliche Erschließung des Ortsteils Petersdorf erfolgt über die Landesstraße L 35 von Norden aus Richtung Fürstenwalde/Spree über die Straße „Am See“ und von Süden über die Saarower Chaussee aus Richtung Bad Saarow.

4.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Über die Buslinie 430 ist der Ort derzeit an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden.

4.6 Ver- und Entsorgung

4.6.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Satzungsbereichs mit Trinkwasser wird durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland gewährleistet.

4.6.2 Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt teilweise noch dezentral über Gruben, die in regelmäßigen Abständen geleert werden.

Zur Entsorgung des anfallenden Regenwassers steht in Petersdorf kein separates Kanalnetz zur Verfügung. Die Oberflächenwasserentsorgung muss gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) auf den Grundstücken auf denen es anfällt erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind in den Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

4.6.3 Stromversorgung

Die Versorgung des Satzungsbereichs mit Strom ist durch vorhandene Leitungen gewährleistet.

4.7 Schutzgebiete

An das Plangebiet grenzt im Osten, Süden und Westen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Scharmützelseegebiet“ an.



LSG Scharmützelseegebiet (Ohne Maßstab)⁴

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und Überschwemmungsgebieten.

⁴ Geoportal Brandenburg, © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 22. September 2023

5 Planinhalt und Festsetzungen

Neben der Darstellung der Grenze zwischen Innen- zum Außenbereich (Klarstellungsbereich) werden 3 Ergänzungsflächen festgesetzt, auf denen künftig Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend der sie umgebenden bzw. angrenzenden prägenden Bereiche zulässig sind.

5.1 Klarstellungsbereich

Für die klare Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich sind die Begriffe „Bebauungszusammenhang“ und „Ortsteil“ heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher Bebauungszusammenhang vor, wenn die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Demnach liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie aufgrund einer tatsächlichen, aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung in einem Bebauungszusammenhang mit dem Ortsteil stehen. Bei einer Unterbrechung der Aufeinanderfolge von Gebäuden ist zur Beurteilung, ob es sich um eine bebaubare Baulücke handelt, maßgeblich, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Diese Kriterien wurden bei der Abgrenzung für den Ortsteil Petersdorf zugrunde gelegt. Im Rahmen der Satzung werden im Ortsteil Petersdorf ca. 22 ha Fläche klargestellt.

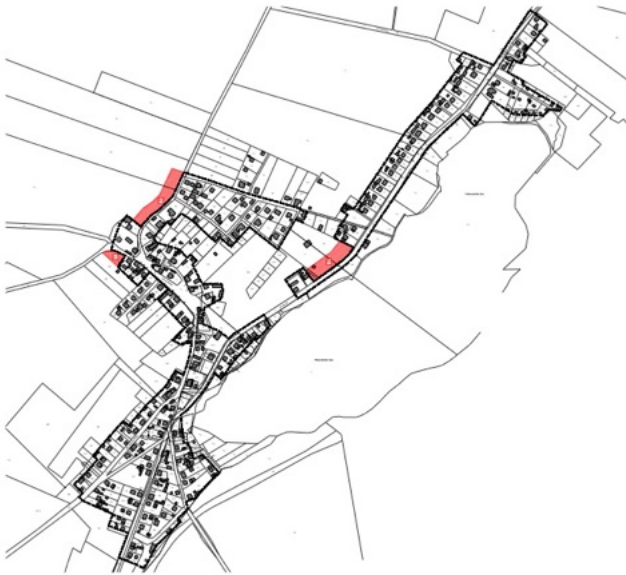


Klarstellungsbereich (Ohne Maßstab)

5.2 Ergänzungsflächen

Die zur Ergänzung vorgeschlagene Ergänzungssatzung umfasst die im Weiteren beschriebenen Ergänzungsflächen E1 bis E3 mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 0,96 ha. Die nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden Flurstücke 67/3 (tlw.), 67/2, 67/1 (tlw.) der Flur 3 am Büdnerweg werden aufgrund der unzureichenden Erschließung nicht als Ergänzungsflächen in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einbezogen.

Bei einer angenommenen Grundstücksgröße von zwischen 500 und 600 m² können auf den Ergänzungsflächen ca. 17 Grundstücke zur Bebauung gebildet werden.



Ergänzungsflächen (rot) E1 bis E3 (Ohne Maßstab)

5.2.1 Ergänzungsfläche E1

Ergänzungsfläche E1⁵Ergänzungsfläche E1⁶

Die am westlichen Rand der Siedlung liegende **Ergänzungsfläche E1** hat eine Größe von ca. 1.080 m². Sie wird über die Alte Dorfstraße von Norden erschlossen. Die Ergänzungsfläche umfasst teilweise das Flurstück 300 der Flur 2 der Gemarkung Petersdorf. Die Fläche ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche überlagert das Bodendenkmal ID-Nr. 90631 (Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter).

Die Ergänzungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt (Acker) und ist straßenseitig mit Bäumen und niedrigen Gehölzen bewachsen. Östlich und nördlich grenzen eingeschossig bebaute Grundstücke an die Ergänzungsfläche an.

Bei einer angenommenen Grundstücksgröße zwischen 500 und 600 m² können auf der Ergänzungsfläche E1 zwei Grundstücke zur Bebauung gebildet werden.

⁵ Plangrundlage: Brandenburgviewer, WebAtlasDE Fix BB-BE: © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 21. August 2023

⁶ Amt Scharmützelsee

5.2.2 Ergänzungsfläche E2

Ergänzungsfläche E2⁷Ergänzungsfläche E2⁸

Die westlich der Alten Fürstenwalder Straße liegende **Ergänzungsfläche E2** hat eine Größe von ca. 4.425 m². Sie wird über die Alte Fürstenwalder Straße von Osten erschlossen. Die Fläche umfasst teilweise die Flurstücke 29/1 und 28 der Flur 2 der Gemarkung Petersdorf. Die Ergänzungsfläche wird im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie wird landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Im südlichen Bereich ist sie mit Gehölzen bewachsen. Östlich und südlich grenzen eingeschossig bebaute Grundstücke an. Mögliche Lärmimmissionen die aus dem Straßenverkehr auf der östlich verlaufenden Alten Fürstenwalder Straße resultieren sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Durch der Spiegelung der Bebauung westlich der Alten Fürstenwalder Straße auf der Ergänzungsfläche E2 kann die dörfliche Bebauungsstruktur abgerundet werden.

⁷ Plangrundlage: Brandenburgviewer, WebAtlasDE Fix BB-BE: © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 21. August 2023

⁸ Amt Scharmützelsee

Bei einer angenommenen Grundstücksgröße zwischen 500 und 600 m² können auf der Ergänzungsfläche E2 acht Grundstücke zur Bebauung gebildet werden.

5.2.3 Ergänzungsfläche E3



Ergänzungsfläche E3⁹



Ergänzungsfläche E3¹⁰

Die an der Straße „Am See“ liegende **Ergänzungsfläche E3** hat eine Größe von ca. 4.051 m². Sie umfasst das Flurstück 4 und teilweise die Flurstücke 5, 9 und 69 der Flur 2 der Gemarkung Petersdorf. Die Fläche wird im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Die Ergänzungsfläche ist, mit Ausnahme von einem Nebengebäude im südwestlichen Teil der Fläche, unbebaut. Die Freiflächen sind bis auf einzelne Wege weitestgehend unversiegelt und mit Bäumen und sonstigen Gehölzen bewachsen. Am östlichen Rand der Fläche verläuft die Straße „Am See“. Die Fläche grenzt an das Bodendenkmal (ID-Nr. 90625 Gräberfeld deutsches Mittelalter) an. Südwestlich und nördlich grenzen bebaute Grundstücke an. Durch die Erweiterung der Bebauung auf der

⁹ Amt Scharmützelsee

¹⁰ Plangrundlage: Brandenburgviewer, WebAtlasDE Fix BB-BE: © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 21. August 2023

Ergänzungsfläche E3 wird die dörfliche Bebauungsstruktur entlang der Straße „Am See“ ergänzt und eine Bebauungskante entlang der Straße geschaffen. Mögliche Lärmimmissionen die aus dem Straßenverkehr von der Straße „Am See“ kommen sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Bei einer angenommenen Grundstücksgröße zwischen 500 und 600 m² können auf der Ergänzungsfläche E3 sieben Grundstücke zur Bebauung gebildet werden.

5.3 Festsetzungen

Für die Ergänzungsflächen werden gemäß § 9 BauGB Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Weitere planungsrechtliche Festsetzungen werden nicht erforderlich, da die prägende Wirkung der an die Ergänzungsflächen angrenzenden Bestandsbebauung maßgeblich ist.

Im Gesamtkontext von Prägung und ergänzenden Festsetzungen sind für die Ergänzungsflächen die Voraussetzungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gegeben.

5.3.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an den baulichen Bestand der Umgebung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BaunVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 50 % überschritten werden.

TF 1 Die maximal zulässige GRZ wird mit 0,2 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BaunVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 50 % überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BaunVO

5.3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um den natürlichen Ablauf der Versickerungsvorgänge zu ermöglichen und einen Beitrag zur Erhöhung der Grundwasserneubildung zu leisten, sind Stellplätze und Wege auf den Grundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB so zu befestigen, dass das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser versickern kann. Flächenbefestigungen sind mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1 cm bis 3 cm, Rasengittersteine oder Schotterrasen) zu befestigen.

TF 2 Stellplätze und Wege sind mit luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.3.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Schaffung neuer Biotopstrukturen, zur Einbindung der Bauflächen in das Ortsbild und in die Landschaft und zur Entwicklung der örtlichen Fauna, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern getroffen.

Auf den Ergänzungsflächen ist je angefangene 120 m² versiegelter Fläche demnach mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm (Höhe ca. 1,8 m), 3x verpflanzt (3xv), Stammumfang 16 cm (StU 16) zu pflanzen. Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- TF 3** Auf den Ergänzungsflächen sind je angefangene 120 m² versiegelter Fläche mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16 und mindestens 6 Sträucher in Gruppen von mindestens 3 Sträuchern der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.3.4 Erhalt von Gehölzen

Entlang der Alten Dorfstraße ziehen sich außerhalb der Ergänzungsfläche E1 geschlossene überschilderte Windschutzstreifen aus Kastanie, Eiche, Roteiche, Birke, Ulme, Spitzahorn, Eschenahorn, Pappel, Haselnuss, Holunder usw.. Die Erschließung der Baugrundstücke ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Vegetationsbestands zu planen.

Ein Teil der Ergänzungsfläche E2 ist Teil eines Feldgehölzes frischer Standorte mit Eiche, Pappel, Birke, Robinie, Spitz- und Eschenahorn, Ulme, Holunder und Haselnuss usw. Das Feldgehölz muss erhalten werden.

- TF 4** Das auf der Ergänzungsfläche E2 stehende Feldgehölz muss erhalten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

5.3.5 Pflanzlisten

Die zu pflanzenden Arten orientieren sich am Gehölzerlass Brandenburg.

Pflanzliste 1 – Bäume	
Acer campestre, Feldahorn	Pyrus pyrausta agg., Wild-Birne
Acer platanoides, Spitzahorn	Quercus petraea, Trauben-Eiche
Acer pseudoplatanus, Bergahorn	Quercus robur, Stiel-Eiche
Alnus glutinosa, Schwarzerle	Salix alba, Silber-Weide
Betula pendula, Sand-Birke	Salix aurita, Ohr-Weide
Carpinus betulus, Hainbuche	Salix caprea, Sal-Weide
Fagus sylvatica, Rotbuche	Salix fragilis L., Bruch-Weide
Frangula alnus, Gemeiner Faulbaum	Salix x rubens (S. alba x fragilis), Hohe Weide/ Kopf-Weide
Fraxinus Excelsior, Gemeine Esche	Sorbus aucuparia, Eberesche
Juniperus communis L., Gemeiner Wacholder	Sorbus torminalis, Elsbeere
Malus sylvestris agg., Wild-Apfel	Tilia cordata, Winterlinde
Pinus sylvestris, Gemeine Kiefer	Tilia platyphyllos, Sommerlinde
Populus nigra, Schwarzpappel	Ulmus glabra, Berg-Ulme
Populus tremula, Zitterpappel	Ulmus lacvis, Flatter-Ulme
Prunus avium, Vogel-Kirsche	Ulmus minor, Feld-Ulme
Prunus padus, Trauben-Kirsche	

Pflanzliste 2 – Sträucher	
Berberis vulgaris L., Gemeine Berberitze	Rosa corymbifera, Heckenrose
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel	Rosa rubiginosa, Wein-Rose
Corylus avellana, Haselnuss	Rosa elliptica agg., Keilblättrige-Rose
Crataegus monogyna, Eingrifflicher Weißdorn	Rosa tomentosa, Filz-Rose
Crataegus laevigata, Zweigrifflicher Weißdorn	Salix cinerea, Graue Weide
Crataegus Hybriden agg., Weißdorn	Salix pentandra, Lorbeer-Weide
Cytisus scoparius, Besen-Ginster	Salix purpurea, Purpur-Weide
Euonymus europaea, Pfaffenhütchen	Salix triandra agg., Mandel-Weide
Prunus spinosa, Schlehe	Salix viminalis, Korb-Weide
Rhamnus cathartica, Kreuzdorn	Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Rosa canina agg., Hunds-Rose	Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

5.3.6 Artenschutz

Die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlenen Maßnahmen

- Regelung bei Entfernung von Gehölzen und Bodenvegetation für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten und
- CEF-Maßnahme Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen), sind entsprechend umzusetzen.

5.4 Nachrichtliche Übernahmen

Der rechtskräftige B-Plan „Wohnbebauung Dorfstraße 13, Petersdorf“ und die rechtskräftige Ergänzungssatzung „Büdner Weg“ werden nachrichtlich in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung übernommen.

5.5 Flächenbilanz

Fläche	Fläche in m²	GRZ	Mögliche Grundfläche	Maximale Versiegelung
E1	1.080	0,2	216	324
E2	4.425	0,2	885	1.328
E3	4.051	0,2	810	1.215
Summe	9.556		1.911	2.867

6 Belange von Natur und Umwelt

6.1 Bestandsaufnahme/ -bewertung

Die Bestandsaufnahme erfolgte in drei Begehungen im März, April und Mai 2023 sowie einer Begehung (Überprüfung) im Mai 2024. Es wurden die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Vegetation/ Tierwelt (Kartierung Biotope und Tierarten) und Landschaft aufgenommen.

Die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden hier nachfolgend aufgezeigt.

6.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Großlandschaft des „Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiets“ mit der Haupteinheit „Saarower Hügel“ zugeordnet.

Die Saarower Hügel werden von ausgedehnten Grund-, End- und Stauchmoränen gebildet und sind Hochflächen- und Hügel am Scharmützelsee, die sich aus flachgeböschtem, teils steilhängigem Hügelland zusammensetzen und von Trockentäler und wasserführende Talrinnen durchzogen sind, die die Landschaft gliedern. Der Scharmützelsee liegt in einer Rinne aus sandigen Böden und lehmigen Sandböden mit geringer bis mäßiger Bodengüte.

6.1.2 Räumliche Lage, Vorbelastungen und Topographie

Fläche E1

Die Fläche E1 umfasst Teile des Flurstück 300 teilw. der Flur 2, Gemarkung Petersdorf mit einer Größe von insgesamt ca. 1.080 m². Das Areal stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen, dar.

Die Fläche E1 liegt am Westrand von Petersdorf. Nördlich, östlich und südöstlich grenzen Siedlungsflächen (Dorfgebiet/ Wohnbebauung) sowie nordwestlich, westlich und südlich Ackerflächen an, die von Windschutzstreifen eingerahmt werden.

Die Fläche E1 wird von Osten über die asphaltierte Alte Dorfstraße mit begleitendem Gehweg erschlossen, die ab dem Plangebiet in einen Schotterweg und dann in einen Betonplattenweg übergeht. Ein weiterer unbefestigter Weg zweigt in Richtung Westen zum Wald ab. Graslandstrukturen finden sich im Bankettbereich der erschließenden Wege im Norden.

Nach UTM ETRS 89 befindet sich die Fläche E1 auf den Koordinaten Hochwert: 57₉₆₆₀₀, Rechtswert: 33₄₃₆₁₄.

Fläche E2

Die Fläche E2 umfasst Teile der Flurstücke 28 und 29/1, der Flur 2, Gemarkung Petersdorf mit einer Größe von insgesamt ca. 4.425 m². Das Areal stellt sich größtenteils als intensiv genutzte Ackerfläche mit Gehölzstrukturen und Gras- und Ruderalfluren dar.

Die Fläche E2 liegt am Nordwestrand von Petersdorf, ca. 25 m nördlich der Fläche E1. Östlich grenzen eine Straße und Wohnbebauung, südlich Siedlungsflächen (Dorfgebiet/ Wohnbebauung), westlich ein Feldgehölz sowie südwestlich, nordwestlich und nördlich Acker, an.

Verkehrstechnisch wird die Fläche E2 von Osten über die asphaltierte Alte Fürstenwalder Straße erschlossen. Ein unbefestigter Weg geht von der Ackerfläche nach Südwesten.

Nach UTM ETRS 89 befindet sich die Fläche E2 auf den Koordinaten Hochwert: 57₉₆₇₄₀, Rechtswert: 33₄₃₆₂₅.

Fläche E3

Die Fläche E3 umfasst das Flurstück 4 und Teile der Flurstücke 5, 9 und 69 der Flur 2 und Flurstück 69 und 139 der Flur 3, Gemarkung Petersdorf mit einer Größe von insgesamt ca. 4.051 m². Das Areal stellt sich größtenteils als baumbestandene Fläche dar.

Die Fläche E3 liegt am östlichen Ortsrand von Petersdorf, ca. 430 m östlich der Fläche E1 und 350 m östlich der Fläche E2. Östlich grenzen eine Grünfläche mit Schotterweg, südlich und nördlich Wohnbebauung (Einzelhäuser) und westlich Wald bzw. Wohnbebauung, an. Ab ca. 30 m östlich beginnt der Petersdorfer See. Verkehrstechnisch wird die Fläche E3 von Osten über die asphaltierte Straße Am See (Landesstraße L35) erschlossen. Ein unbefestigter Weg geht von der Straße Am See nach Westen bzw. verläuft östlich ein Schotterweg parallel zur Straße Am See. Weiterhin sind Siedlungs- und Gehölze sowie Gras- und Ruderalfluren anzutreffen.

Nach UTM ETRS 89 befindet sich die Fläche E3 auf den Koordinaten Hochwert: 57₉₆₆₀₀, Rechtswert: 33₄₃₆₆₆.

Weiteres Umfeld

Die Bebauung im Umfeld der Ergänzungsflächen ist überwiegend dörflich-ländlich geprägt und setzt sich überwiegend aus ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern und eingeschossigen Nebengelassen zusammen.

Petersdorf wird über die Landestraße L35 (nach LaPro bis 5.000 Kfz/Tag) von Fürstenwalde/Spree im Norden und Bad Saarow im Süden erschlossen.

Am östlichen Ortsrand liegt der Petersdorfer See bzw. verläuft östlich des Sees die Bahnstrecke nach Fürstenwalde/Spree (nach LaPro >10-50 Züge/Tag).

Das Relief im Umfeld ist wellig bis mäßig hügelig. Die Höhen liegen bei ca. 45 m im Osten am See bzw. bis zu 117,8 m ü. NHN im Westen (Mühlenberg westlich des Ortes).

6.1.3 Schutzgut Boden

Nach geologischer Karte des LGBR, Maßstab 1:25.000 findet sich im Bereich der Flächen E1 und E2 Bodenmaterial aus Ablagerungen des Miozäns: Wechsel von verschiedenenkörnigen Sanden ("Quarzsand", Braunkohlensand), z. T. kiesig (463 - tmi,S) bzw. im Bereich der Fläche E3 Bodenmaterial aus Ablagerungen in weichselzeitlich überprägten, eisüberfahrenen saalezeitlichen Stauungskomplexen: Kies, Steine, z.T. mit eistransportierten Schollen quartärer und/oder präquartärer Gesteine, durch Eisdruck +/- stark lagerungsgestört (382 - qs-qw,,et). Es handelt sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung nach HVE 2009.

Im Plangebiet sind derzeit keine Altlastverdachtsflächen (ALV) bekannt. Alle 3 Flächen sind größtenteils unversiegelt (Gebäude und Schotterweg in E1 und E3, befestigte Zufahrt in E2, Zuwegung in E3), so dass die Puffer- und Filterfunktion, Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion des Bodens als intakt bezeichnet werden kann. Eine Funktion als Lagerstättenressource ist im Plangebiet nicht vorhanden, da keine Bodenschätze vorkommen. Die Fläche E1 liegt jedoch fast komplett im Bodendenkmal ID-Nr. 90631 (Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne des Mittelalters).

Als Einschränkung für das Schutzgut Boden können Siedlungstätigkeit, intensive Ackernutzung, Straßen und Wege und somit Verkehr, Betreten und Befahren genannt werden.

Es werden folgende Funktionen des Schutzgutes Boden erfüllt:

- Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke,
- Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen,
- Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- Regulator für den Wasserhaushalt der Landschaft im Plangebiet sowie
- Filter und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren nur geringfügige Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Boden in den Flächen E1, E2 und E3 des Plangebiets vorhanden. Inwieweit Nährstoffeinträge durch eine Düngung der Intensivackerflächen erfolgten, kann hier derzeit nicht beurteilt werden.

6.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer wurden im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht gefunden. Das nächste Oberflächengewässer liegt in Form des Petersdorfer Sees ca. 30 m östlich der Fläche E3 bzw. 400 m und 450 m östlich der Flächen E1 und E2.

Nach HYK 50 (Hydrogeologische Karte) steht im Bereich der Fläche E1 und E2 oberflächlich ein Grundwassergeringleiter mit hohem bindigen Anteil (Geschiebemergel und -lehme, vorwiegend Saalekaltzeit, Schluffe, Tone u.a., Stauchungsgebiet) an. Das Grundwasser kann hier als relativ geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen bezeichnet werden.

Westlich verläuft eine Grundwasserhydroisohypse von 41 m ü. NHN. Die Höhen im Plangebiet liegen bei ca. 72 m ü. NHN in der Fläche E1 und ca. 74 m ü. NHN in E2. Demnach liegt der Flurabstand des Grundwassers bei ca. 31-33 m unter Geländeoberkante (GOK).

Im Bereich der Fläche E3 stehen weitgehend trockene Sande auf einem Grundwassergeringleiter (i.a. ab >2 m Mächtigkeit, Stauchungsgebiet) an. Der Flurabstand des Grundwassers liegt hier bei ca. 5-8 m unter Geländeoberkante (GOK) nördlich bzw. bei ca. 4-5 m südlich der Straße Am See. Aufgrund der Sandböden ist das Wasserrückhaltevermögen und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sind gering, so dass das Grundwasser hier als ungeschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen bezeichnet werden kann.

Das Gebiet entwässert in Richtung Osten in die Rinne mit dem Scharmützelsee und Petersdorfer See. Hydrogeologisch weist das Gebiet keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Es sind folgende Funktionen des Schutzgutes Wasser innerhalb des Plangebiets vorhanden:

Grundwasserneubildungsfunktion

Durch den großflächig unbebauten Boden im Plangebiet ist die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend versickerungsfähige Grundfläche vorhanden ist und somit anfallendes Niederschlagswasser

uneingeschränkt vor Ort versickern kann. Die Grundwasserneubildungsrate kann somit als hoch eingeschätzt werden.

Grundwasserschutzfunktion

Das Grundwasser im Plangebiet ist in den Fläche E1 und E2 gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als relativ geschützt bzw. in E3 als ungeschützt anzusehen. Demnach besteht in E1 und E2 keine bzw. nur eine geringe bzw. in E3 eine hohe Gefährdung.

Durch die anthropogene Vorprägung in Form von intensiver Ackernutzung, Lage im Siedlungsbereich bzw. am Siedlungsrand und der Lagen an Straßen, bestehen in allen drei Flächen Vorbelastungen.

Oberflächenwasserschutzfunktion

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vor, so dass die geplante Neubebauung in mindestens 30 m, 320 m, 400 m bzw. 450 m Abstand und somit in größerer Entfernung bzw. ausreichendem Abstand zum geplanten Vorhaben errichtet wird.

Abflussregulations- und Retentionsfunktion

Nach HYK 50 ist aufgrund des hohen Anteils von Geschiebemergel und -lehm in den Flächen E1 und E2 das Wasserrückhaltevermögen hoch. Die Verweildauer des Sickerwassers liegt bei > 10 bis 25 Jahre.

In der Fläche E3 ist aufgrund der Sande das Wasserrückhaltevermögen sehr gering. Die Verweildauer des Sickerwassers liegt hier nur bei wenigen Tagen bis maximal 1 Jahr.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren größtenteils nur geringfügige Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet vorhanden. Vorbelastungen gibt es jedoch durch Landwirtschaft, Siedlungstätigkeit und Straßenverkehr.

6.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima eines Standortes definiert sich über die klimatischen Gegebenheiten einer Region bzw. naturräumlichen Einheit. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei geographische Breite, allgemeine Höhenlage und die Entfernung zum Meer. Die klimatischen Verhältnisse einer Stadt unterscheiden sich aufgrund dichter Bebauung vom Umland durch niedrigere Windgeschwindigkeit, modifizierte Windrichtung, erhöhte Temperatur, geringere Feuchte, geringere Einstrahlung, mehr Niederschlag und höheren Bewölkungsgrad, so dass sich kleinräumig das Klima durch örtliche Gegebenheiten, wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit, bzw. Nutzung verändern kann. Hinzu kommen die im Vergleich zum Umland ungleich höheren Luftverunreinigungen.

Nach Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oder-Spree (LK OS) wird der Landkreis dem Klima des küstenfernen Tieflands im Übergangsbereich vom Küsten- zum Binnenlandklima zugeordnet. Die Region gehört zu den sommerwärmsten und winterkältesten Teilen des norddeutschen Tieflandes. Die mittlere jährliche Temperatur liegt bei 9,2°C, wobei die durchschnittliche Sommertemperatur im Juli bei 19,0°C und die Wintertemperatur im Januar bei -0,1°C liegt. Die Jahresniederschlagssumme beträgt 576 mm. Die Vorherrschaft atlantischer Großwetterlagen führt zu einer Dominanz der Westwindlagen (W, WSW, WNW), gefolgt von einem deutlich geringeren zweiten Maximum aus den östlichen Richtungen (bei kontinentalen Großwetterlagen). Die Windrichtungen werden in Bodennähe jedoch häufig durch das Relief abgelenkt.

Im Raum Petersdorf mit Umgebung sind vor allem die Wald- und Grünflächen sowie der Petersdorfer und der südöstlich liegende Scharmützelsee als klimatisch wirksame und ausgleichende Strukturen zu nennen, da sie Frisch- und Kaltluft produzieren und lufthygienische Funktionen erfüllen (erhöhte Luftfeuchte, Ausgleich der Temperaturverhältnisse, windbremsende Effekte, Immissionsminderung). Die versiegelten Flächen werden durch eine Erwärmung bei Sonneneinstrahlung

(Wärmespeicherung, beschleunigter Abfluss von Niederschlägen) sowie eine verringerte Luftfeuchte und wenig Kaltluftproduktion gekennzeichnet.

Die Ergänzungsflächen E1, E2 und E3 liegen am Ortsrand von Petersdorf und sind gar nicht (E2) oder nur geringfügig bebaut (E1 und E3) bzw. größtenteils mit Vegetation, Gehölzen (E1, E2) oder Wald (E3) bestanden. In der Hauptwindrichtung von E1 und E2 liegen Wald- und Gehölzflächen bzw. bei E3 der Siedlungsbereich von Petersdorf und Waldflächen, so dass hier ein Windschutz besteht und von einem ausgeglichenen Klima ausgegangen werden kann.

Neben der Sauerstoffproduktion ist die Vegetation zudem in der Lage, in gewissem Umfang Immissionen durch Straßenverkehr und Hausbrand aus der Luft zu filtern.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist infolge von Lufterwärmungen mit Temperaturerhöhungen sowie mit siedlungs- und verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen (Warmluft, Hausbrand, Kfz-Verkehr) im Plangebiet zu rechnen. Zu nennen sind hier die unmittelbar an die Fläche E3 angrenzende Landesstraße L35 (Straße Am See) mit bis zu bis 5.000 Kfz/Tag bzw. die randlich verlaufende Alte Dorfstraße bei E1 und die Alte Fürstenwalder Straße bei E2, die beide relativ geringe Verkehrsmengen aufweisen.

Bewertung

Aufgrund der Lage am Ortsrand von Petersdorf im Umfeld von 3 Straßen kann das Plangebiet mit den Flächen E1 bis E3 aus klimatischer Sicht als geringfügig negativ vorbelastet bezeichnet werden.

6.1.6 Schutzgut Landschaft

Gemäß LRP LK OS liegt das Plangebiet in der morphologisch abwechslungsreichen Landschaft der Saarower Höhe mit der eingebetteten Schmelzwasserrinne und der Seenfolge Scharmützelsee (z.T. mit Steilufern), Springseekette und Storkower See und besitzt eine hohe Landschaftsbild- und Erholungsqualität.

Das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung von Petersdorf wird durch eine wellig bis mäßig hügelige Kulturlandschaft charakterisiert, die neben der reizvollen Lage am Petersdorfer See größtenteils von Waldflächen und kleinteiligen Landwirtschaftsflächen, landschaftsgliedernden Baumreihen und eingestreuten Feldgehölzen, durchzogen ist. Petersdorf ist Ortsteil der Gemeinde Bad Saarow. Petersdorf erreicht eine Ost-West Ausdehnung von ca. 500 m, die Nord-Süd Ausdehnung liegt bei ca. 1,6 km. Die bebauten Bereiche von Petersdorf sind gekennzeichnet durch eine dörflich-ländliche Bebauung mit Hofstellen im Zentrum sowie Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie großen Gartengrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Bereichen mit Nutztierhaltung. Die Wohnbebauung im Ortsteil liegt in erster Reihe zur jeweiligen Straße und setzt sich aus verhältnismäßig großen Grundstücken mit überwiegend ein- und zweigeschossigen Häusern zusammen. Innerhalb von Petersdorf finden sich verschiedene Grünzonen (Alleen, Baumreihen, Gärten), die sich mosaikartig durch den Ortsteil ziehen und somit Petersdorf mit den Nachbargemeinden Fürstenwalde und Bad Saarow überörtlich miteinander verbinden. Weiterhin sind typische Dorfstrukturen, wie Ackerland, Wiesen, Weiden, Ruderalfluren, Gärten sowie Heckenstreifen, Laubgebüsche, Baumreihen und Solitärbäume anzutreffen. Am Nordrand des Petersdorfer Sees befindet sich eine Bungalowsiedlung. Aufgrund der Lage am Petersdorfer See mit Badeanstalt und Wasserski-Bahn sowie der umgebenden Waldflächen, wird der Ort gern als Ausflugsziel genutzt.

Beim Plangebiet handelt es sich um drei Flächen, die sich harmonisch in das Ortsbild von Petersdorf (Dorfgebiet und Einzelhausbebauung mit dazugehörigen Gartenbereichen, Acker- und Grünflächen) bzw. in die den Ort umgebende Kulturlandschaft, einfügen.

Optisch negativ wirkende Elemente wie Baukörper oder technische Anlagen fehlen in der Fläche E2 bzw. sind in E1 und E3 nur in Form eines Gebäudes vorhanden. Die Bebauung im Umfeld

wirkt jedoch bis in das Plangebiet. Des Weiteren wirken die befestigten Straßen und Wege negativ. Positiv wirkende Landschaftselemente, wie z. B. Gehölzstrukturen, finden sich bei der Fläche E1 Am Westrand (Windschutzstreifen Höhe bis 30 m, Laubgebüsch Höher bis 10 m) und im Nordrand (Einzelbäume und -sträucher, Höhen 2-25 m). Im Bereich der Fläche E2 finden sich im westlichen und südwestlichen Randbereich ein Feldgehölz, Laubgebüsch und Hecken.

Die Fläche E3 ist größtenteils mit Wald bestanden (Höhe ca. 30 m). Weitere Bäume (Höhe 15-30 m) finden sich in der Grünfläche östlich der Straße Am See (L35).

Eine Einsehbarkeit in die Fläche E1 ist von Süden (Acker) und teilweise Nordwesten (Acker) bzw. in die Fläche E2 von Norden und Nordwesten, gegeben.

Die Fläche E3 wird durch die Waldfläche gut abgeschirmt, die die Einsehbarkeit stark vermindert. Aus den anderen Richtungen verstellen Siedlungsflächen und Gehölzstrukturen die komplette Einsicht in die drei Ergänzungsflächen.

Eine touristische Erschließung innerhalb der drei Ergänzungsflächen ist bei E1 vorhanden. Auf den beiden Wegen nördlich und westlich verlaufen der Wanderwege zu den Aussichtstürmen Rauener Berge und Markgrafensteine bzw. nach Rauen, Bad Saarow und Kolpin/Reichenwalde.

Bewertung

Aufgrund vorhandener Bebauung in E3 weist das Plangebiet derzeit nur geringfügige Störungen des Landschaftsbildes, im ansonsten eher positiv zu bewertenden Landschaftsraum, am Ortsrand von Petersdorf auf.

6.1.7 Schutzgut Vegetation/Tierwelt

6.1.7.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Im Bereich der Flächen E1 und E2 sowie E3 wäre als potentiell natürliche Vegetation die Hainrispengras-Hainbuchen-Buchenwald-Gesellschaft möglich. Im Bereich südlich der Straße Am See wären auf den feuchteren Standorten Schwarzerlenwälder der Niedermoore als potentiell natürliche Vegetation möglich.

6.1.7.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie SPA- und FFH-Gebieten.

Ca. 6 m westlich der Fläche E2, ca. 60 m westlich von E1 bzw. 420 m südwestlich und westlich von E3 beginnt das LSG Scharmützelseegebiet (DE 3750-602).

Ca. 4,7 km südwestlich der dichtesten Fläche E1 liegt das FFH-Gebiet Kolpiner Seen (DE 3749-308). Weitere Schutzgebiete sind im 5 km Umkreis nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 29 und § 30 BNatSchG sowie Rote Liste Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

6.1.7.3 Biototypen

Die Kartierung der Biototypen erfolgte nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 2007).

Fläche E1

Die Fläche E1 stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Im Süden grenzt eine weitere Ackerfläche an. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist gering.

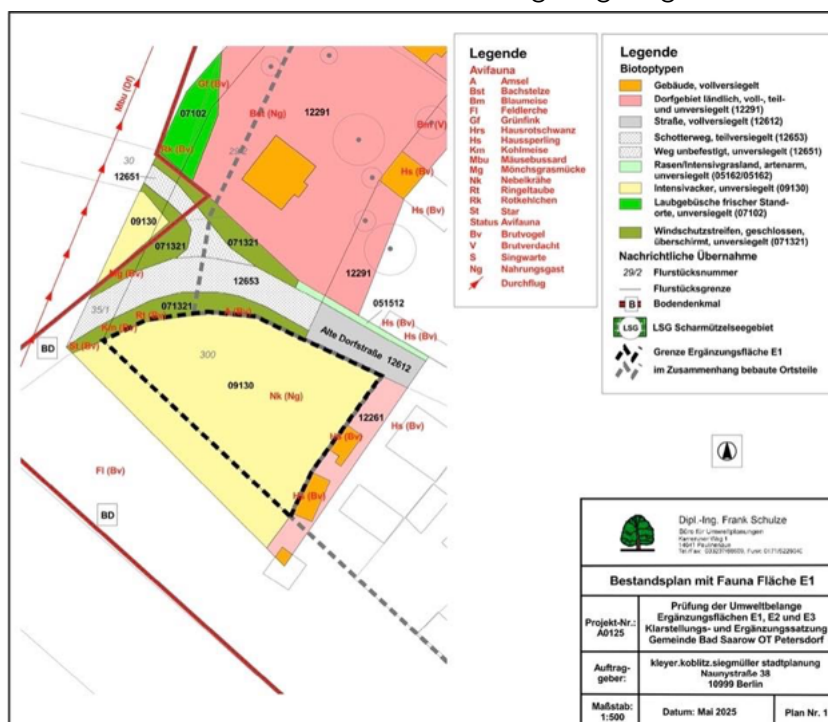
Im Norden grenzt ein Schotterweg (12653) an, der weiter südwestlich mit Betonplatten befestigt ist. Die Wertigkeit ist aufgrund der Versiegelung sehr gering. Vom Schotterweg zweigt nach Westen ein unbefestigter stark verdichteter Weg ab. Die Wertigkeit ist gering.

Entlang der beiden Wege ziehen sich außerhalb der Fläche E1 geschlossene überschirmte Windschutzstreifen (071321). Hier wachsen Kastanie, Eiche, Roteiche, Birke, Ulme, Spitzahorn, Eschenahorn, Pappel, Haselnuss, Holunder usw. Die Wertigkeit ist hoch.

Des Weiteren finden sich im Bankettbereich der nordöstlich verlaufenden Alten Dorfstraße Intensivgrasland (051512), das regelmäßig gemäht wird. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

Nördlich der Alten Dorfstraße liegen dörfliche Siedlungsfläche (12291) dar. Hier finden sich ein Wohnhäuser mit befestigten Nebenflächen sowie Rasen, Rabatten und Einzelgehölze. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht kann als gering eingeschätzt werden.

Östlich grenzt Einzelhausbebauung an das Plangebiet. Hier finden sich ein Wohnhäuser mit befestigten Nebenflächen sowie Rasen, Rabatten und Einzelgehölze. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht kann ebenfalls als gering eingeschätzt werden.



Bestandsplan mit Fauna Fläche E1¹¹

Fläche E2

Nordteil und Zentrum von E2 bildet eine intensiv genutzte Ackerfläche (09130). Die Wertigkeit ist dementsprechend gering.

Entlang der Ostgrenze ziehen als Bankett der Alten Fürstenwalder Straße vom Ortsrand bis zum Büdnerweg ruderaler Gras- und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs, Gehölzdeckung <10 % (032491). Als junge Bäume finden sich hier Apfel (2 x), Pappel (2 x) und Esche (1 x). Aufgrund der Straßenlage wird die Wertigkeit als gering bis mittel eingeschätzt.

¹¹ Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, April 2025

Vom Büdnerweg in Richtung Südwesten wachsen weitere Gras- und Ruderalfluren. Hier finden sich größerer Brennnesselbestände sowie stellenweise Gehölzbewuchs aus Walnuss, Pflaume und Ahorn. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

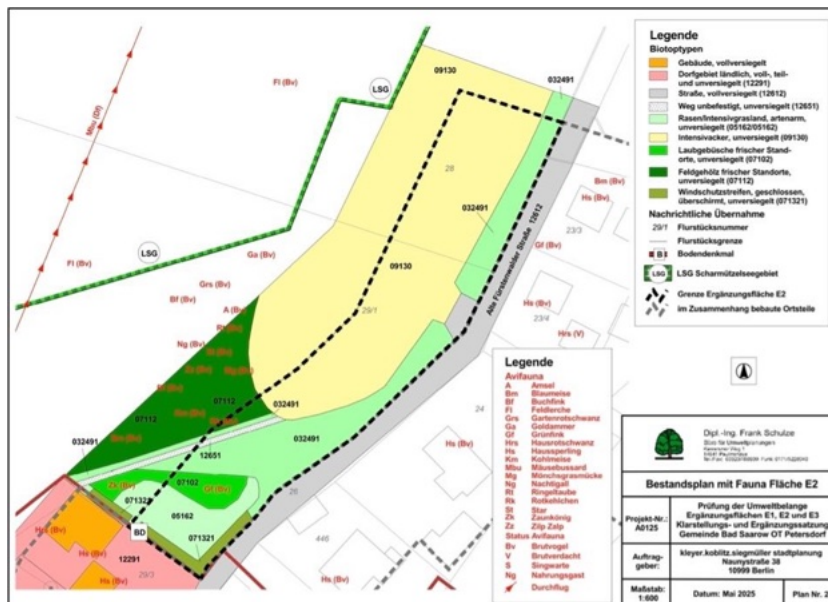
Im Südteil befindet sich ein Laubgebüsch frischer Standorte (07102) aus Brombeere. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Hier liegt auch eine regelmäßig gemähte Rasenfläche (05162). Die Wertigkeit ist aufgrund der intensiven Nutzung gering.

Die Rasenfläche wird im Süden und Südosten von Übershirmten Hecken (071321) eingerahmt.
Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Von der südlich angrenzenden Siedlungsfläche führt ein unbefestigter Weg zur Ackerfläche im Zentrum. Die Wertigkeit des Weges ist gering.

Der Südwestteil von E2 ist Teil eines Feldgehölzes frischer Standorte (07112). Hier wachsen Eiche, Pappel, Birke, Robinie, Spitz- und Eschenahorn, Ulme, Holunder und Haselnuss usw. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.



Bestandsplan mit Fauna Fläche E2¹²

Fläche E3

Der flächenmäßig größte Teil von E3 wird von einem mittelalten Kiefernforst (08480) eingenommen. Die Baumhöhe liegt hier bei bis zu 30 m. Die Wertigkeit der Waldfläche wird als hoch eingeschätzt.

Im Westteil des Kiefernforstes befindet sich ein einzelnes Gebäude, das von einem versiegelten befahrbaren Weg (12654) von der Straße Am See (L35) aus erschlossen wird. Der Weg stellt auch gleichzeitig die Erschließung für die nördlich liegende Bebauung dar. Die Wertigkeit ist aufgrund der Versiegelung sehr gering.

Ein weiterer unbefestigter Weg (12651) verläuft im Westteil von der Straße Am See Richtung Nordwesten und erschließt eine Waldfläche mit Robinienforst (08340). Die Wertigkeit des Weges ist gering., die des Robinienforstes hoch.

Im Westteil von E3 befindet sich ein Teil der westlich angrenzenden Wohnbaufläche mit Ziergarten (12261). Die Wertigkeit dieser Siedlungsflächen wird als gering eingeschätzt.

¹² Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, April 2025

Im Norden wird die Fläche E3 wiederum von einer Wohnbaufläche mit Ziergarten (12261) begrenzt. Aufgrund der intensiven Nutzungsstrukturen ist die Wertigkeit gering.

Südlich grenzt die asphaltierte Straße Am See (12612) an die Fläche E3, die gleichzeitig auch Landesstraße (L35) ist und Petersdorf mit Fürstenwalde und Bad Saarow verbindet. Die Wertigkeit ist sehr gering.

Im Bankettbereich der Straße befindet sich Intensivgrasland, dass regelmäßig gemäht wird. Des Weiteren verläuft südlich der Straße eine größere Intensivgraslandfläche, die augenscheinlich saisonal als Parkplatz genutzt wird. Die Wertigkeit des Intensivgraslandes ist gering.

Diese Grünfläche wird über einen Schotterweg (12653) erschlossen. Die Wertigkeit ist aufgrund der Versiegelung sehr gering.



Bestandsplan mit Fauna Fläche E3¹³

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der Kriterien Habitatwert, Natürlichkeit, Seltenheit und Gefährdung, Ersetzbarkeit.

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.

Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- Intensität der Nutzung
- Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- Vegetationsstruktur
- Nutzungsintensität
- Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

¹³ Büro für Umweltplanungen, Paulinenquai, April 2025

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen. Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotope ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotope ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotope ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet.

Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/ gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/ nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände

2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/ Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ ersetzbar	Einjährigengesellschaften, kurzlebige Ruderalgesell- schaften

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten-/ Biotopschutz. Je höher die Punktsomme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit. Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
< 5 Punkte	sehr geringer Biotopwert

Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Habitat-wert	Natür-lichkeit	Seltenheit/ Gefährdung	Ersetzbar-keit	Biotopwert gesamt
032491	ruderales Gras- und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs, Gehölzdeckung <10 %	1-2	2	1	1	5-6, gering bis mittel
051512	Intensivgrasland, artenarm	1	2	1	1	5, gering
05162	Rasen, artenarm	1	2	1	1	5, gering
07102	Laubgebüsch frischer Standorte	1-2	2	1	2	6-7, mittel
071321	Windschutzstreifen nördlich E1 überschirmt	2	2	1	3	8, hoch
071321	Hecke am Südrand von E2 überschirmt	1	2	1	2	6, mittel
08340	Robinienforst	2	2	1	3	8, hoch
08480	Kiefernforst	2	2	1	3	8, hoch
12261	Einzelhausbebauung mit Ziergärten	1	2	1	1	5, gering
12291	Dorfgebiet, ländlich geprägt	1	2	1	1	5, gering
12612	Straße, asphaltiert	1	1	1	1	4, sehr gering
12651	Weg, unbefestigt	1	2	1	1	5, gering
12653	Weg, geschottert	1	1	1	1	4, sehr gering
12654	Weg, versiegelt	1	1	1	1	4, sehr gering
12663	Bahnbrache, teilversiegelt	1	2	1	1	5, gering

6.1.7.4 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebietes. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zur ungefähren Häufigkeit im Bestand, zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

d verbreitet und über weite Strecken dominant, v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant, v verbreitet, z/d zerstreut und stellenweise dominant, z zerstreut, s selten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

1 Starktrockniszeiger, 3 Trockniszeiger, 5 Frischezeiger, 7 Feuchtezeiger, 9 Nässezeiger, ~ Zeiger für starke Wechsel (z. B. 7~: Wechselfeuchte), = Überschwemmungszeiger, x indifferentes Verhalten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

1 Starksäurezeiger, 3 Säurezeiger, 5 Mäßigsäurezeiger, 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger, 9 Basen- und Kalkzeiger, x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

1 stickstoffärmste Standorte anzeigend 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger 5mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener, 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger, 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger, 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert, x indifferentes Verhalten

Vegetationskundliche Kartierung

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Ackerhundskamille (<i>Anthemis arvensis</i>)	Chenopodietea	s	4	6	-
Gemeiner Beifuss (<i>Artemisia vulgaris</i>)	Artemisietea	5	x	8	Frischezeiger Stickstoffzeiger
Breitwegerich (<i>Plantago major</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	z	5	x	Frischezeiger
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	7	Frischezeiger Stickstoffzeiger
Gefleckte Taubnessel (<i>Lamium maculatum</i>)	Artemisietea	6	7	8	Stickstoffzeiger
Gemeine Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	z	4	x	-
Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	7	7	Stickstoffzeiger
Große Brennessel (<i>Urtica dioica</i>)	Artemisieten	6	7	9	Stickstoffzeiger
Hirtentäschel (<i>Capsella bursa pastoris</i>)	Artemisieten	5	x	6	Frischezeiger
Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>)	Artemisieten	-	-	6	-
Klettenkerbel (<i>Torilis japonica</i>)	Artemisietea	5	8	8	Frischezeiger Stickstoffzeiger
Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	s	7~	x	Wechselfeuchte
Kriechendes Fingerkraut (<i>Potentilla reptans</i>)	Agrostietea stoloniferae	6	7	5	-
Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)	-	x~	x	6	
Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	7	Frischezeiger
Quecke (<i>Agropyron repens</i>)	Chenopodietea	x~	x	7	Stickstoffzeiger
Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>)	Artemisietea	5	8	5	Frischezeiger
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	x	-
Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	6	x	-
Sauerampfer (<i>Rumex Acetosa</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	z	x	x	-
Schafschwingel (<i>Festuca ovina</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	3	1	-
Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>)	-	5	7	6	-
Vogelstermiere (<i>Stellaria media</i>)	Chenopodietea	x	7	8	Stickstoffzeiger
Waldbingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>)	Querco-Fagetea	x	8	7	Stickstoffzeiger

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Waldlabkraut (<i>Galium sylvaticum</i>)	Querco-Fagetea	5	6	5	-
Waldzwenke (<i>Brachypodium sylvaticum</i>)	Querco-Fagetea	5	6	6	Frischezeiger
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenlieschgras (<i>Phleum pratense</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	d	5	x	Frischezeiger
Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	6	-

Diese Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der „Roten Liste Brandenburgs“ vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen. Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss im Plangebiet auf.

6.1.7.5 Gehölze/ Wald

Es gilt die Baumschutzsatzung des Amtes Scharmützelsee in ihrer jeweils gültigen Form und ist bei Gehölzentfernungen zu beachten.

Nach Auskunft der Unteren Forstbehörde gibt es in den Flächen E1, E2 und E3 keinen Wald i. S. d. LWaldG.

6.1.7.6 Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung ermittelt. Die Bestandsaufnahme erfolgte in Form von drei Begehungen im März, April und Mai 2023 sowie einer Begehung (Überprüfung) im Mai 2024. Das Plangebiet wurde sowohl in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) am späten Nachmittag bis zum Sonnenuntergang begangen.

Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2025) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995). Dabei wurden fünf Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Anzahl und Status	Lateini- scher Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 (1) BNatSch hG ge- schützt	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 (1) BNat SchG er- lischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv)	Mota- cilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeru- leus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	E3/ U
Buntspecht (Ng)	Dendro copus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	E3
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoeni- curus phoeni- curus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	-	-	+	E2/ E3
Hausrot- schwanz (Bv)	Phoeni- curus ochru- s	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (Bv)	Passer domes- ticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta eu- ropaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	E3
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	E1/ E2/ E3/ U
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	E3/ U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateini- scher Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 (1) BNatSch G ge- schützt	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 (1) BNat SchG er- lischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	E1/ E3/

Vogelart	Lateini-scher Name	Nest-stand-ort	Nach § 44 (1) BNatSch G ge-schützt	Schutz der Fortpflan-zungsstätte nach § 44 (1) BNat SchG er-lischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brut-zeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
											U
Buchfink (4 x Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	E3 U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	U
Fitis (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04-E08	-	-	-	+	E3
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	+	E3
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	E2/ U
Mäusebus-sard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	V	-	-	U
Mönchs-gras-mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	E2/ E3 /U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	E1/ U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	E1/ E3/ U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	E2/ E3/ U
Zaunkönig (1 x Bv)	Troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	E2/ E3 U

Vogelart	Lateini-scher Name	Nest-stand-ort	Nach § 44 (1) BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflan-zungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brut-zeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
	ro-glody-tes										
Zilp Zalp (3 x Bv)	Phyl-losco-pus col-lybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	E3/U

Legende

RLD: Rote Liste Deutschland (2021), RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019), BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet, EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status

BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast/ Überwinterer, DZ = Durchzügler/ Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO):

T: Trassenbereich, U: Umgebungsbereich Trasse im Plangebiet

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz, 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, 4 = Nest und Brutrevier, 5 = Balzplatz, § = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, 3 = mit der Aufgabe des Reviers, 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers, Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden in den Plänen Nr. 1 bis 3 (Bestandsplan mit Fauna Fläche E1, E2 und E3) dargestellt.

Bewertung der Fläche E1 bis E3 mit UmgebungVorbelastungen

Als Vorbelastungen können die Lage am Ortsrand von Petersdorf, die in E1 und E2 vorhandene intensive Ackernutzung bzw. bei E3 die Lage an der vielbefahrenen L35, genannt werden. Weitere Vorbelastungen sind nicht vorhanden. Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

Methodik

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum in drei Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Agrarland, Teilbereich Siedlung und Teilbereich Wald unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

1. Der **Ackerland** umfasst die Fläche E1 und E2 mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Intensivacker).
2. Der **Teilbereich Siedlung** umfasst den Siedlungsbereich von Petersdorf im angrenzenden Umfeld der Flächen E1 bis E3.
3. Der **Teilbereich Wald** umfasst die waldartige Fläche in E3.

Diese drei Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Indikatorarten für Agrarland sind Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2), Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer (RL BRD V), Grauammer, Heidelerche (RL BRD V), Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Neuntöter, (RL Bbg V), Rotmilan (RL BRD V, RL Bbg 3), Steinkauz (RL BRD 3, RL Bbg 2), und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL Bbg 1).

Nach BfN 2017 gelten als Indikatorarten für den intakten Lebensraum „Siedlungsbereich“ die Vogelarten Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Wendehals.

Von diesen Arten wurden Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel außerhalb des Plangebiets festgestellt. Als Rote Liste Arten wurden Bluthänfling (RL BRD 3, RL Bbg 3) und Star (RL BRD 3) im Siedlungsbereich kartiert.

Als Indikatorarten für Wald gelten Grauspecht (RL BRD 2, RL Bbg 3), Kleiber, Kleinspecht (RL BRD V), Mittelspecht, Schreiadler (RL BRD 1, RL Bbg 1), Schwarzspecht, Schwarzstorch (RL Bbg 3), Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an derartige Biotope angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln.

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Teilbereiche liegen die Kriterien Artenzahl, biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten), Zahl stenöker Arten, Vorkommen seltener Arten, Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten zugrunde.

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)

II avifaunistisch geringwertig (21-40 %).

III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)

IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)

V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden beiden abgegrenzten Teillebensräume Siedlung und Wald in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

Avifauna Fläche E1

Brutvögel innerhalb von E1

Im Zentrum der Fläche E1 wurde 1 x die Nebelkrähe als Nahrungsgast kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Brutvögel außerhalb von E1

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen an der Nordgrenze der Fläche E1, auf der Südseite des Schotterweges. Das Revier umfasste den Brutplatz im Windschutzstreifen mit angrenzender Umgebung und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Die Bachstelze war 1 x Nahrungsgast nördlich von E1. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum im Siedlungsbereich nördlich der Fläche E1. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in einem Gebüsch im Siedlungsbereich nördlich der Fläche E1. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen an der Nordgrenze der Fläche E1, auf der Südseite des Schotterweges. Das Revier umfasste den Brutplatz im Windschutzstreifen mit angrenzender Umgebung und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Der Haussperling war 7 x Brutvogel in Gebäuden nördlich und östlich von E1. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E1.

Der Mäusebussard wurde beim Überflug westlich von E1 kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich der Fläche E1, auf der Nordseite des Schotterweges. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen an der Nordgrenze der Fläche E1, auf der Südseite des Schotterweges. Das Revier umfasste den Brutplatz im Windschutzstreifen mit angrenzender Umgebung und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in einem Gebüsch im Siedlungsbereich nördlich der Fläche E1. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E1.

Der Star (RL BRD 3) war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen an der Westgrenze der Fläche E1, auf der Südseite des Schotterweges. Das Revier umfasste den Brutplatz im Windschutzstreifen mit angrenzender Umgebung und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Bewertung der Fläche E1 mit Umgebung für Brutvögel

Bei der Fläche E1 handelt es sich um Intensivacker und somit um den Teilbereich Agrarland. Von den Indikatorarten für Agrarland wurde keine inner- und außerhalb der Fläche E1 festgestellt bzw. waren in E1 keine Brutvögel vorhanden. Die Fläche E1 kann demnach als avifaunistisch artenarm eingeschätzt werden.

Da nördlich und östlich der Siedlungsbereich von Petersdorf an die Fläche E1 angrenzt, erfolgt hier auch noch eine Beurteilung in Bezug auf die Indikatorarten für den intakten Lebensraum „Siedlungsbereich“ (da Ortsrandlage und dementsprechende Vorprägung).

Von den Indikatorarten für den Siedlungsbereich wurde nur der Haussperling nördlich und östlich der Fläche E1 als Brutvogel festgestellt. Bezogen auf diese 10 Indikatorarten für intakte Lebensräume sind demnach nur 10 % vorhanden, so dass die Umgebung des Plangebiets ebenfalls nur als avifaunistisch artenarm (Wertstufe I) eingeschätzt werden kann.

Es kann somit eingeschätzt werden, dass die Umgebung der Fläche E1 eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat.

Avifauna Fläche E2

Brutvögel innerhalb von E2

Der Grünfink war 1 x Brutvogel im Gebüsch im Südteil von E2. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die östlich angrenzende Umgebung von E2 und lag somit nur teilweise in der Fläche E2.

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im Feldgehölz im Südwestteil von E2. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die westlich angrenzende Umgebung von E2 und lag somit nur teilweise in der Fläche E2.

Brutvögel außerhalb von E2

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum im Siedlungsbereich östlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2. Ein weiterer Brutplatz lag im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Buchfink war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Die Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3) war 2 x Brutvogel westlich der Fläche E2. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E2.

Die Goldammer war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Gartenrotschwanz war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in einer Hecke im Siedlungsbereich östlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Hausrotschwanz wurde 1 x mit Brutverdacht in einem Gebäude im Siedlungsbereich östlich der Fläche E2 kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Haussperling war 7 x Brutvogel in Gebäuden südlich und östlich von E2. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E2.

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel im Feldgehölz im Westteil von E2. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die westlich angrenzende Umgebung von E2 und lag somit nur teilweise in der Fläche E2.

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Feldgehölz nördlich von E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Star (RL BRD 3) war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im Gebüsch im westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im Feldgehölz westlich der Fläche E2. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E2.

Bewertung der Fläche E2 mit Umgebung für Brutvögel

Bei der Fläche E2 handelt es sich um den Teilbereich Agrarland. In der Fläche E2 wurden in der Ackerfläche (Nordteil und Zentrum) keine Brutvögel festgestellt. Im Süd- und Südwestteil fanden sich im Feldgehölz das Rotkehlchen bzw. im Gebüsch der Grünfink. Von den Indikatorarten für Agrarland wurde keine innerhalb der Fläche E2 festgestellt.

Außerhalb von E2 fanden sich Feldlerche und Goldammer als Indikatorarten, was einen Anteil von 20 % darstellt. Die Fläche E2 kann demnach als avifaunistisch geringwertig (Wertstufe II) eingeschätzt werden.

Da östlich und südlich der Siedlungsbereich von Petersdorf an die Fläche E2 angrenzt, erfolgt hier auch noch eine Beurteilung in Bezug auf die Indikatorarten für den intakten Lebensraum „Siedlungsbereich“ (da Ortsrandlage und dementsprechende Vorprägung).

Von den Indikatorarten für den Siedlungsbereich wurden Hausrotschwanz und Haussperling nördlich und östlich der Fläche E2 als Brutvogel festgestellt. Bezogen auf diese 10 Indikatorarten für intakte Lebensräume sind demnach nur 20 % vorhanden, so dass die Umgebung des Plangebiets nur als avifaunistisch geringwertig (Wertstufe II) eingeschätzt werden kann.

Es kann somit eingeschätzt werden, dass die Umgebung der Fläche E2 eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat.

Avifauna Fläche E3

Brutvögel innerhalb von E3

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Unterholz am Südrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die südlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum am Nordostrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung lag somit komplett in der Fläche E3.

Der Buchfink war 1 x Brutvogel in einem Baum im Zentrum der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung lag somit komplett in der Fläche E3.

Ein weiterer Brutplatz war am Südrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die südlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Der Buntspecht war 1 x Brutvogel in einem Baum im Zentrum der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Fitis war 1 x Brutvogel in einem Baum im Nordostteil von E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die nördlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Der Gartenrotschwanz war 1 x Brutvogel in einem Baum im Zentrum von E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die nordwestlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Der Kleiber war 1 x Brutvogel in einem Baum im Zentrum von E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die nordwestlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Ein weiterer Brutplatz lag im Zentrum E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung lag somit komplett in der Fläche E3.

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Unterholz am Südrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die südlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel in einem Baum am Nordostrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die nordöstlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in einem Baum Nordostteil von E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die nordöstlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im Unterholz am Südrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die südlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Der Star (RL BRD 3) war 1 x Brutvogel in einem Baum im Nordostteil der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die nordöstlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im Unterholz am Südrand der Fläche E3. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch die südlich angrenzende Umgebung von E3 und lag somit nur teilweise in der Fläche E3.

Brutvögel außerhalb von E3

Der Buchfink war 1 x Brutvogel nordwestlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Girlitz (RL Bbg V) wurde 1 x singend in einem Baum an der Straße Am See (L35) östlich der Fläche E3 kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in Gehölzen im Siedlungsbereich südlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Hausrotschwanz war 1 x Brutvogel in einem Gebäude im Siedlungsbereich südlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Haussperling war 3 x Brutvogel in Gebäuden nördlich und südlich von E3. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E3.

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in einem Baum an der Straße Am See (L35) südlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Des Weiteren war die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in einem Baum nördlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzen im Siedlungsbereich nördlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3. Ein weiterer Brutplatz lag im Gehölzgürtel des Petersdorfer Sees südlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Die Nachtigall war 2 x Brutvogel im Gehölzgürtel des Petersdorfer Sees südlich der Fläche E3. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E3.

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel in einem Baum nordwestlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in einem Baum an der Straße Am See (L35), südlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Star (RL BRD 3) war 1 x Brutvogel in einem Baum südlich der Straße Am See (L35) bzw. südlich der Fläche E3. Brutplatz und Revier lagen außerhalb der Fläche E3. Desweiteren war der Star 1 x Brutvogel im Gehölzgürtel des Petersdorfer Sees südlich der Fläche E3. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E3.

Der Zilp Zalp war 2 x Brutvogel im Gehölzgürtel des Petersdorfer Sees südlich der Fläche E3. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb der Fläche E3.

Bewertung der Fläche E3 mit Umgebung für Brutvögel

Aufgrund des waldartigen Charakters wird die Fläche E3 als Teilbereich Wald eingestuft. Von den Indikatorarten für Wald wurde nur der Kleiber als Indikatorart festgestellt, was einem Anteil von 10 % entspricht. Des Weiteren wurden 12 weitere Arten in der Fläche E3 kartiert, wovon 12 Arten Brutvögel waren. Die Fläche E3 kann demnach als avifaunistisch geringwertig (Wertstufe II) eingeschätzt werden.

Da nördlich, südlich und westlich der Siedlungsbereich von Petersdorf an die Fläche E3 angrenzt, erfolgt hier auch noch eine Beurteilung in Bezug auf die Indikatorarten für den intakten Lebensraum „Siedlungsbereich“ (da Ortsrandlage und dementsprechende Vorprägung).

Von den Indikatorarten für den Siedlungsbereich wurden Gartenrotschwanz, Girlitz, Hausrotschwanz und Haussperling als Brutvögel in der Umgebung festgestellt. Bezogen auf diese 10 Indikatorarten für intakte Lebensräume sind demnach 40 % vorhanden, so dass die Umgebung des Plangebiets nur als avifaunistisch gering- bis mittelwertig (Wertstufe II-III) eingeschätzt werden kann. Die Umgebung der Fläche E3 hat demnach eine geringe bis mittlere Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna.

Rast- und Zugvögel

Die Flächen E1 bis E3 sind nicht Rast- oder Schlafplätze von Zugvögeln bekannt. Für Rast- und Zugvögel haben die Flächen E1 bis E3 neu keine Bedeutung, da sie teilweise mit Wald oder Gehölzen bestanden sind, angrenzend an Siedlungsflächen und Straßen liegen bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, so dass hier Störungen vorhanden sind. Zudem werden von relevanten Rast- und Zugvogelarten, wie z. B. nordischen Gänsen, Kranichen, Kiebitzen, Limikolen und Singschwänen, Meidungsabstände zu Siedlungsflächen, Straßen bzw. Wald- und Gehölzstrukturen eingehalten, die einer Nutzung entgegenstehen.

Auch der südlich von E3 liegenden Petersdorfer See stellt keine geeignete Fläche dar, da hier eine Wasserskibahn installiert ist.

Die weitere Umgebung von Petersdorf stellt jedoch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor allem für störungsempfindliche Großvogelarten, wie Kraniche, Gänse und Kiebitze, eine potentielle Nahrungsfläche dar.

Säugetiere

Die Untersuchung auf große geeignete Baumhöhlen für den Baummarder, Eichhörnchenkobel und Maulwurf erbrachte keine Ergebnisse.

Der Feldhamster gilt in Brandenburg als ausgestorben bzw. ist ein ehemaliges Vorkommen in den Flächen E1 und E2 nicht bekannt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für Biber und Fischotter stellen die Flächen E1 bis E3 keinen der Art entsprechenden Lebensraum dar, da entsprechende Gewässer und Leitlinien- bzw. Wanderstrukturen fehlen bzw. die Siedlungsflächen und die L35 starke Trennwirkungen entfalten.

Für den Wolf stellt das Plangebiet keinen entsprechenden Lebensraum dar, da von der Art benötigte Strukturen fehlen bzw. Störungen durch die L35, die Bahnstrecke, die Ortslage von Petersdorf und die intensive Ackernutzung, vorhanden sind. Eine Nutzung als Jagd- und Streifgebiet kann nicht ausgeschlossen. Es wurden jedoch keine Fährten des Wolfs an den Kartierungstagen gefunden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für relevante Säugetiere, wie Baummarder, Biber, Eichhörnchen, Feldhamster, Fischotter, Maulwurf oder Wolf, nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

Fledermäuse

Es wurden alle Bäume in den Flächen E1 (hier Windschutzstreifen nördlich an Schotterweg), E2 und E3 auf Baumhöhlen, die Quartiere für Fledermäuse enthalten können, untersucht.

Die Bäume wurden aus allen Richtungen abgesucht. Bei der Untersuchung von Gebäuden und Bäumen wurde eine ausziehbare 7 m hohe Leiter eingesetzt, so dass bis 8 m Höhe das Gebäude bzw. der untere Baumbereich komplett untersucht werden konnte.

Zur Untersuchung ab 8 m Höhe wurde ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Gebäude- und Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht.

Des Weiteren wurde das Gebäude in der Fläche E3 auf Fledermausquartiere begutachtet. Es wurden von außen Fassade, Traufbereich und Dach auf Fledermausquartiere untersucht.

Es wurden jedoch kein Fledermausquartiere oder Hinweise auf Besatz (Kot, Fraßreste, Kratzspuren) festgestellt.

Bewertung

Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Das liegt zum einen daran, dass das Bestandsgebäude in E3 als dicht bezeichnet werden können bzw. der überwiegende Teil der Bäume in E2 und E3 keine geeigneten Quartiermöglichkeiten aufwies oder aber Baumhöhlen von höhlenbrütenden Vogelarten besetzt waren.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird eingeschätzt, dass die Flächen E1 bis E3 keine essentielle und demnach nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse haben, da sie nur als Jagd- und Nahrungshabitat bzw. zum Überflug genutzt werden.

Amphibien/ Reptilien

Die Flächen E1 bis E3 mit angrenzender Umgebung wurden an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht (aneinandergrenzende ca. 3 m breite Streifen), da mit Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*, streng

geschützt nach BNatSchG) und eventuell der Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden konnte.

Des Weiteren wurden die besonnten Gehölz- und Waldränder nochmals gesondert abgesucht, mit dem Ergebnis, dass keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien erfolgten.

Bewertung

Die Flächen E1 bis E3 mit angrenzender Umgebung weisen stellenweise eine Habitateignung für die o. g. Arten auf. Da jedoch trotz intensiver Suche kein Nachweis erfolgte, stellen die Flächen E1 bis E3 augenscheinlich für Amphibien und Reptilien keinen bzw. nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

Insekten

Es wurden die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen sichtbaren Insekten innerhalb der Flächen E1 bis E3 aufgenommen.

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer

Die älteren Bäume wurden zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Im Bereich der Flächen mit aufgelassenem Grasland und Staudenfluren erfolgte eine Untersuchung auf Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Es wurde jedoch kein Nachweis erbracht, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

Weitere Arten

Als Tagfalterarten wurden Damenbrett (*Melanargia galathea*), Distelfalter (*Cynthia cardui*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Tagpfauenauge (*Inachis io*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden die Deutsche Wespe (*Paravespula germanica*), Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*) und Marienkäfer (*Coccinellidae*), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Bewertung

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, erfolgte an den Kartierungstagen nicht in den Flächen E1 bis E3.

Somit kann eingeschätzt werden, dass diese Flächen nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweisen.

6.1.8 Flächenbilanz

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme fanden sich im Plangebiet folgende Biotoptypen:

Fläche E1

Nutzungsart	Größe in m²
Intensivacker (09130), unversiegelt	1.080
Gesamtfläche	1.080

In der Fläche E1 ist demnach keine Versiegelung vorhanden.

Fläche E2

Nutzungsart	Größe in m²
Sonstige ruderaler Gras- und Staudenfluren (032491), unversiegelt	1.278
Rasen, artenarm (05162), unversiegelt	365
Laubgebüsch frischer Standorte (07012), unversiegelt	162
Feldgehölz frischer Standorte (07112), unversiegelt	57
Hecke, überschirmt (071321), unversiegelt	140
Intensivacker (09130), unversiegelt	2.317
Straße (12612), vollversiegelt	65
Weg, unbefestigt (12651), unversiegelt	41
Gesamtfläche	4.425

In der Fläche E2 sind demnach 65 m² Vollversiegelung vorhanden.

Fläche E3

Nutzungsart	Größe in m²
Kiefernforst (08480), unversiegelt	3.248
Einzelhausbebauung mit Ziergärten (12261), unversiegelt	214
Weg, unbefestigt (12651), unversiegelt	161
Weg (12654), vollversiegelt	386
Gebäude, vollversiegelt	42
Gesamtfläche	4.051

In der Fläche E3 sind demnach 428 m² Vollversiegelung vorhanden.

6.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote**Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen**

Die Regelungen des BNatSchG zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s. o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 (1) BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	E1/E3/U

Vogelart	Lateini-scher Name	Nest-stand-ort	Nach § 44 (1) BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflan-zungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brut-zeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
Bach-stelze (Bv)	Mota-cilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Blau-meise (Bv)	Parus caeru-leus	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	E3/U
Buchfink (4 x Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	E3/U
Bunt-specht (Ng)	Dendro-copus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	E3
Feldler-che (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	U
Fitis (Bv)	Phyl-losco-pus tro-chilus	B	1	1	-	A04-E08	-	-	-	+	E3
Garten-rot-schwanz (Bv)	Phoeni-curus phoeni-curus	H, N	1	1	-	M04-E08	-	-	-	+	E2/E3
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	+	E3
Goldam-mer (Bv)	Em-beriza citri-nella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Grünfink (Bv)	Cardu-elis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	E2/U
Hausrot-schwanz (Bv)	Phoeni-curus ochru-ro s	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperl-ing (Bv)	Passer domes-ticus	H, F	2a	3	-	E03-A09	-	-	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta eu-ropea	H	2a	3	-	A03-A08	-	-	-	+	E3

Vogelart	Lateini-scher Name	Nest-stand-ort	Nach § 44 (1) BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflan-zungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 (1) BNatSchG	Brut-zeit	RL D	RL Bbg	B Art Sch V	EG VS RL	FO
Kohl-meise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	E1/ E2/ E3/ U
Mäuse-bussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	V	-	-	U
Mönchs-grasmü-cke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	E2/ E3/ U
Nachti-gall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebel-krähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	E1/ U
Ringel-taube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	E1/ E3/ U
Rotkehl-chen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03-A09	-	-	-	-	E2/ E3/ U
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02-A08	3	-	-	-	E3/ U
Zaunkö-nig (1 x Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	E2/ E3 U
Zilp Zalp (3 x Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	E3/ U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt i. S. d. EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Der Mäusebussard überflog die angrenzende Umgebung von E1 und E2. Ein Brutplatz und Revier wurde in den Fläche E1 bis E3 und daran angrenzender Umgebung nicht vorgefunden. Eine Nahrungssuche konnte nicht beobachtet werden. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mittelhäufige Art in Brandenburg, mit stabilem Bestand. In der Region kann die Art jedoch als häufig bezeichnet werden. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art in den Flächen E1 bis E3 mit angrenzender Umgebung keine Nistplatz oder Revier hatte. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Mäusebussard nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwen- dig?
Mäuse- bussard	Nein, Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein, Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein, Revier liegt außerhalb Plangebiet und bleibt erhalten	Nein

Höhlen/ Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 gilt, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Somit ist hier zu prüfen, ob eine derartige Störung durch das Bauvorhaben vorliegt.

Bachstelze, Buntspecht, Hausrotschwanz und Haussperling waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Buntspecht, Hausrotschwanz und Haussperling nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise und Star waren Brutvögel in den Flächen E2 und E3. Durch Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Brutplätzen bzw. potentiellen Brutplätzen dieser Vogelarten und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf diese höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:

Beseitigung von Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Wald, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Dezember bis 31. Januar, da ab 01. Februar Beginn Brutzeit Amsel bzw. am 30. November Ende Brutzeit Ringeltaube).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vegetationsentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen bzw. Abriss oder Arbeiten an Gebäuden mit Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenen Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, zu beantragen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise und Star, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Bachstelze	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze u. Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein
Blaumeise	Nein, bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein, bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Buntspecht	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze u. Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein
Gartenrotschwanz	Nein, bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein, bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Hausrotschwanz	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und	Keine Betroffenheit, da Brutplätze	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwen- dig?
	Reviere außerhalb von E1 bis E3	u. Reviere außer- halb von E1 bis E3		
Hausper- ling	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Re- viere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffen- heit, da Brutplätze u. Reviere außer- halb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brut- plätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein
Kleiber	Nein, bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein, bei Umset- zung Vermei- dungs- und CEF- Maßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumin- dest teilweise erhalten und kön- nen erweitert oder verlagert werden	Nein
Kohlmeise	Nein, bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein, bei Umset- zung Vermei- dungs- und CEF- Maßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumin- dest teilweise erhalten und kön- nen erweitert oder verlagert werden	Nein
Star	Nein, Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein, bei Umset- zung Vermei- dungs- und CEF- Maßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumin- dest teilweise erhalten und kön- nen erweitert oder verlagert werden	Nein

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Fitis und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die alle jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, wobei beim Fitis ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

In der vorliegenden Planung liegen folgende Brutplätze und Reviere innerhalb geplanter Bauflächen:

- 1 x Amsel in E3,
- 3 x Buchfink in E3,
- 1 x Fitis in E3 sowie
- 1 x Ringeltaube in E3.

Da es sich hier um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld der Flächen E1 bis E3 noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach Amsel, Buchfink, Fitis und Ringeltaube, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Amsel	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Buchfink	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Fitis	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Ringeltaube	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter, die alle jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene

Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Nachtigall und Zilp Zalp waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Nachtigall und Zilp Zalp nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

In der vorliegenden Planung liegen folgende Brutplätze und Reviere innerhalb geplanter Bauflächen:

- 1 x Rotkehlchen in E2,
- 1 x Rotkehlchen in E3,
- 1 x Zaunkönig in E3.

Da es sich hier um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld der Flächen E1 bis E3 noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach Rotkehlchen und Zaunkönig, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwen- dig?
Nachtigall	Keine Betroffenheit, da Brutplätze u. Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze u. Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein
Rotkehlchen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Zaunkönig	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Zilp Zalp	Keine Betroffenheit, da Brutplätze u. Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze u. Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Girlitz (RL Bbg V), Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Diese Vogelarten bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, wobei bei Girlitz und Grünfink und ein Rückgang bzw. bei der Mönchsgrasmücke eine Zunahme der Bestände zu verzeichnen ist. Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Girlitz und Goldammer waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Girlitz und Goldammer nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

In der vorliegenden Planung liegen folgende Brutplätze und Reviere innerhalb geplanter Bauflächen:

- 1 x Grünfink in E2,
- 1 x Mönchsgrasmücke in E3,
- 1 x Nebelkrähe in E3.

Da es sich hier um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld der

Flächen E1 bis E3 noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Girlitz	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein
Goldammer	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Keine Betroffenheit, da Brutplätze und Reviere außerhalb von E1 bis E3	Nein
Grünfink	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Mönchsgrasmücke	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein
Nebelkrähe	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	Nein, Reviere bleiben zumindest teilweise erhalten und können erweitert oder verlagert werden	Nein

Brutvögel des Offenlandes und der offenen KulturlandschaftFeldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3)

Diese Vogelart gilt als Brutvogel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gilt in Brandenburg und der Region als sehr häufig, jedoch mit rückläufiger Tendenz. Des Weiteren gilt sie als kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen angepasst hat. Sie baut jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei dieser Vogelart nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Die Feldlerche war keine Brutvogel in den Flächen E1 bis E3 und hatte hier auch keine Reviere. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Feldlerche somit nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwen- dig?
Feldlerche	Nein, Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein, Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein, Revier liegt außerhalb Plangebiet und bleibt erhalten	Nein

Rast- und Zugvögel

Rast- und Gastvögel wurden in den Flächen E1 bis E3 und ihrer angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Für Rast- und Zugvögel haben die Flächen E1 bis E3 keine Bedeutung, da sie teilweise mit Wald oder Gehölzen bestanden sind, angrenzend an Siedlungsflächen und Straßen liegen bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, so dass hier Störungen vorhanden sind bzw. die Fläche E3 aufgrund des Waldbestandes auch gar nicht nutzbar sind. Zudem werden von relevanten Rast- und Zugvogelarten, wie z. B. nordischen Gänsen, Kranichen, Kiebitzen, Limikolen und Singschwänen, Meidungsabstände zu Siedlungsflächen, Straßen bzw. Wald- und Gehölzstrukturen eingehalten, die einer Nutzung entgegenstehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Bereich des Plangebiets nicht vorgefunden. Durch Vegetations- bzw. Gehölz- und Waldbeseitigung kann sich das Jagdgebiet strukturgebunden jagender Fledermausarten über den Zeitraum der Baumaßnahme verkleinern. Das wird jedoch als unerhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt, da nach Umsetzung des Bauvorhabens die Flächen E1 bis E3 auch weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung steht.

Zudem verfügt Petersdorf noch über eine Vielzahl von Grünstrukturen in der Umgebung der Flächen E1 bis E3 bzw. im Gemeindegebiet, die als Jagdgebiet durch diese Arten genutzt werden können.

Da die Baumaßnahmen erst zukünftig erfolgen, wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgeschlagen, die vor Baumfällung (E2, E3) oder Gebäudeabriss (E3) diese Bereiche auf Fledermausquartiere kontrolliert. Sollten Fledermausquartiere festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB des Landkreises Oder-Spree abzuklären. Die Baumaßnahme führt demnach bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der ÖBB zur keiner Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. zu keiner Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Fledermäuse	Nein, bei Umsetzung Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung Vermeidungsmaßnahmen	Nein, bei Umsetzung Vermeidungsmaßnahmen	Nein

Amphibien/ Reptilien

Amphibien/ Reptilien wurden in den Flächen E1 bis E3 mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Säugetiere wurden in den Flächen E1 bis E3 nicht vorgefunden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen keine geschützten Insekten vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Da weitere besonders geschützte bzw. streng geschützte Tierarten im Plangebiet nicht vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.3 Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen

6.3.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Die ökologische Baubegleitung hat die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

Vögel (Avifauna)

Beseitigung von Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Wald, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Dezember bis 31. Januar, da ab 01. Februar Beginn Brutzeit Amsel bzw. am 30. November Ende Brutzeit Ringeltaube).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/ weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch

bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vegetationsentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Desweiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen bzw. Abriss oder Arbeiten an Gebäuden mit Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenem Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, zu beantragen.

Fledermäuse

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Arten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

6.3.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb der Fläche E1 bis E3 zur Versickerung zu bringen.

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.5.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

6.4 Eingriffsbewertung/ Bilanzierung

Im Bereich der Fläche E1 bis E3 wird eine GRZ von 0,2, zuzüglich zulässiger Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, festgesetzt. Demnach können dann 30 % der Flächen im E1 bis E3 überbaut werden.

Unter Zugrundelegung einer im Umfeld vorhandenen und für die Ergänzungsflächen mit einer Fläche von ca. 9.556 m² Größe maximalen Versiegelung von 30 % durch Haupt- und Nebenanlagen und Stellplätze (2.867 m²), abzüglich der Bestandsversiegelung (493 m²), können mit den potenziellen Bebauungsmöglichkeiten auf den Ergänzungsflächen ca. 2.374 m² Boden versiegelt werden. In gleichem Umfang gehen Vegetationsflächen verloren.

Da der Ausgleich nicht auf den Ergänzungsflächen selbst durch Entsiegelung entsprechender Flächen erfolgen kann, werden hinsichtlich des Ausgleichs der Versiegelung Ersatzmaßnahmen außerhalb der Ergänzungsflächen in gleichem Umfang erforderlich.

Weiterhin kann es durch die potentielle Bebauung zu einem Verlust von ca. 2.374 m² Vegetationsflächen kommen, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit einer geringen Wertigkeit eingestuft werden. Da es sich um intensiv genutzte Vegetationsstrukturen mit weitestgehend geringer Wertigkeit handelt, stellt sich die Beseitigung als unerhebliche Auswirkung dar, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Zudem erfolgt durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden

auch eine Aufwertung für die Schutzgüter Vegetation/ Tierwelt, Wasser, Klima/ Luft sowie Mensch und Landschaft.

Bezüglich des Verlustes an Gehölzen ist die Baumschutzsatzung des Amtes Scharmützelsee in ihrer jeweils gültigen Form zu berücksichtigen.

Zum Ausgleich und zum Schutz von Natur und Umwelt und zur Einbindung der Bebauung in die locker bebaute und durchgrünte Umgebungsstruktur werden Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern getroffen. (z. B. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche). So wird die Festsetzung getroffen, dass auf den Ergänzungsflächen je angefangene 120 m² versiegelter Fläche mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16 und 6 Sträucher in Gruppen von mindestens 3 Sträuchern der Pflanzliste 2 zu pflanzen sind.

Die Anpflanzungen dienen dem Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden, der Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und der Einbindung der möglichen Bebauung in die durchgrünte Bebauungsstruktur.

Da nicht der gesamte Ausgleich innerhalb des Plangebiets vorgenommen werden kann, sind außerhalb des Plangebiets Kompensationsflächen (z. B. im Flächenpool der Flächenagentur Brandenburg GmbH) zu sichern, um die Bodenversiegelung vollständig auszugleichen.

Bei Anpflanzung von 1 Baum und 6 Sträuchern je angefangene 120 m² versiegelter Fläche und Anrechnung von 25 m² pro Baum und 2,5 m² pro Strauch, stellt sich die Kompensation wie folgt dar:

Eingriff	Kompensationsfaktor/ Ausgleich	Kompensationsmaßnahmen	Bewertung/ Größe der Kompensation
Fläche E1 Größe 1.080 m² Versiegelung von 324 m ² Ausgleich in E1	1:2	Bei Versiegelung von 324 m ² Fläche Ausgleich durch Neuanpflanzung von 3 Bäumen und 16 Sträuchern	75 m ² Baumpflanzung + 40 m ² Strauchpflanzung = 115 m ² Gesamtfläche (entspricht 11 % der Fläche von E1)
Ausgleich außerhalb E1	533 m ²		Ausgleich von 533 m ² außerhalb E1
Gesamt E1	648 m ²		648 m ²
Fläche E2 Größe 4.525 m² Versiegelung von 1.328 m ² abzgl. 65 m ² Bestandsvollversiegelung = 1.263 m ²	1:2	Bei Versiegelung von 1.263 m ² Fläche Ausgleich durch Neuanpflanzung von 11 Bäumen und 64 Sträuchern	275 m ² Baumpflanzung + 160 m ² Strauchpflanzung = 435 m ² Gesamtfläche (entspricht 9,8 % der Fläche von E2)
Ausgleich außerhalb E2	2.091 m ²		Ausgleich von 2.091 m ² außerhalb E2
Gesamt E2	2.526 m ²		2.526 m ²
Fläche E3 Größe 4.051 m² Versiegelung von 1.215 m ² abzgl. 428 m ² Bestandsvollversiegelung = 787 m ²	1:2	Bei Versiegelung von 787 m ² Fläche Ausgleich durch Neuanpflanzung von 7 Bäumen und 40 Sträuchern	175 m ² Baumpflanzung + 100 m ² Strauchpflanzung = 275 m ² Gesamtfläche (entspricht 6,8 % der Fläche von E3)

Eingriff	Kompensationsfaktor/ Ausgleich	Kompensationsmaßnahmen	Bewertung/ Größe der Kompensation
Ausgleich außerhalb E3	1.299 m ²		Ausgleich von 1.299 m ² außerhalb E3
Gesamt E3	1.574 m ²		1.574 m ²
Gesamt 2.374 m² Vollversiegelung in E1 bis E3	825 m²	21 Bäume 120 Sträucher	825 m²
Gesamt außerhalb E1 bis E3	3.868 m²		3.923 m²
Gesamt	4.748 m²		4.748 m²

Bei 2.374 m² neuer Vollversiegelung des Boden werden somit 825 m² Fläche durch Gehölzpflanzungen in den Flächen E1 bis E3 sowie 3.923 m² außerhalb der Flächen E1 bis E3 ausgeglichen.

Ersatzzahlung (wenn Ausgleich inner- und außerhalb E1 bis E3 nicht möglich ist)

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs vor Ausgleich des Eingriffs vor Ersatz des Eingriffs geht.

Da der Eingriff jedoch nur durch Aufgabe der Planung vollständig vermieden werden kann, verbleibt nach Anwendung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff.

Diese Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen oder aber einer Ersatzzahlung zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Sollte aus derzeit unbekannten Gründen ein interner oder externer Ausgleich möglich sein, so kann auch eine Ersatzzahlung geleistet werden, die sich wie folgt bemisst:

Die Ersatzzahlung für die Bodenversiegelung wird nach HVE mit 10 EUR/m² bemessen. Hinzu kommen die Kosten für den Grunderwerb und Notar.

Nach HVE ist die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 2 BbgNatSchG als zweckgebundene Abgabe an das Land zu entrichten, das diese an den Naturschutzfonds weiterleitet.

Durch das geplante Bauvorhaben können maximal 2.374 m² Fläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt. Hier werden 10,00 €/m² vollversiegelter Bodenfläche angesetzt.

Der Bodenrichtwert für den Grunderwerb im Plangebiet (hier Ackerland und Wald), auf denen eine Kompensation erfolgen würde, liegt laut Gutachterausschuss des Landkreises Oder-Spree (Stand 01.01.2025) in Petersdorf bei 0,90 €/m² für Ackerland und 0,30 € für Wald.

Die Flächen E1 und E 2 werden als Ackerland, die Fläche E3 als Wald, eingestuft.

Die Kosten für den Notar werden mit 10 % des Grunderwerbs veranschlagt.

Die Ersatzzahlung nach HVE ermittelt sich dann wie folgt ermittelt:

Fläche	Boden	Flächeninanspruchnahme	Kosten	Ersatzzahlung
E1	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	324 m ²	10,00 €/m ² (Vollversiegelung)	3.240,00 €
			0,90 €/m ² (Grunderwerb)	291,60 €
			10 % des (Grunderwerbspreises)	29,16 €
E1 gesamt				3.560,76 €
E2	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	1.263 m ²	10,00 €/m ² (Vollversiegelung)	12.630,00 €
			0,90 €/m ² (Grunderwerb)	1.136,70 €
			10 % des (Grunderwerbspreises)	113,37 €
E2 gesamt				13.880,37 €

Fläche	Boden	Flächeninanspruchnahme	Kosten	Ersatzzahlung
E3	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	787 m²	10,00 €/m² (Vollversiegelung)	7.870,00 €
			0,30 €/m² (Grunderwerb)	236,10 €
			10 % des (Grunderwerbspreises)	23,61 €
E3 gesamt				8.129,71 €
E1 bis E3 gesamt				25.570,84 €

Es wären demnach 25.570,84 € als Ersatzzahlung direkt an das Land Brandenburg auf das Konto der Deutschen Bundesbank Filiale Berlin, Kontonummer 160 015 00, Bankleitzahl 100 000 00, Haushaltsstelle 10070-111 10 einzuzahlen. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist bei dem Referat 44 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz schriftlich oder fernmündlich (Tel. 0331 8667177) ein Kassenzeichen einzuholen. Das Kassenzeichen sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum des Genehmigungsbescheides sind bei der Zahlung anzugeben.

7 Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3, S., ber. GVBl.I/13 Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S. 11)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S. 9)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, Nr. 31, S. 667)

Flächennutzungsplan (FNP) des Ortsteils Petersdorf der Gemeinde Bad Saarow, Juli 2006

8 Anhang

8.1 Textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

- TF 1** Die maximal zulässige GRZ wird mit 0,2 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 50 % überschritten werden.
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- TF 2** Stellplätze und Wege sind mit luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- TF 3** Auf den Ergänzungsflächen sind je angefangene 120 m² versiegelter Fläche mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16 und mindestens 6 Sträucher in Gruppen von mindestens 3 Sträuchern der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Erhalt von Gehölzen

- TF 4** Das auf der Ergänzungsfläche E2 stehende Feldgehölz muss erhalten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 – Bäume	
Acer campestre, Feldahorn	Pyrus pyraster agg., Wild-Birne
Acer platanoides, Spitzahorn	Quercus petraea, Trauben-Eiche
Acer pseudoplatanus, Bergahorn	Quercus robur, Stiel-Eiche
Alnus glutinosa, Schwarzerle	Salix alba, Silber-Weide
Betula pendula, Sand-Birke	Salix aurita, Ohr-Weide
Carpinus betulus, Hainbuche	Salix caprea, Sal-Weide
Fagus sylvatica, Rotbuche	Salix fragilis L., Bruch-Weide
Frangula alnus, Gemeiner Faulbaum	Salix x rubens (S. alba x fragilis), Hohe Weide/
Fraxinus Excelsior, Gemeine Esche	Kopf-Weide
Juniperus communis L., Gemeiner Wacholder	Sorbus aucuparia, Eberesche
Malus sylvestris agg., Wild-Apfel	Sorbus torminalis, Elsbeere
Pinus sylvestris, Gemeine Kiefer	Tilia cordata, Winterlinde
Populus nigra, Schwarzpappel	Tilia platyphyllos, Sommerlinde
Populus tremula, Zitterpappel	Ulmus glabra, Berg-Ulme
Prunus avium, Vogel-Kirsche	Ulmus lacvis, Flatter-Ulme
Prunus padus, Trauben-Kirsche	Ulmus minor, Feld-Ulme

Pflanzliste 2 – Sträucher	
Berberis vulgaris L., Gemeine Berberitze	Rosa corymbifera, Heckenrose
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel	Rosa rubiginosa, Wein-Rose
Corylus avellana, Haselnuss	Rosa elliptica agg., Keilblättrige-Rose
Crataegus monogyna, Eingrifflicher Weißdorn	Rosa tomentosa, Filz-Rose
Crataegus laevigata, Zweigrifflicher Weißdorn	Salix cinerea, Graue Weide
Crataegus Hybriden agg., Weißdorn	Salix pentandra, Lorbeer-Weide
Cytisus scoparius, Besen-Ginster	Salix purpurea, Purpur-Weide
Euonymus europaea, Pfaffenhütchen	Salix triandra agg., Mandel-Weide
Prunus spinosa, Schlehe	Salix viminalis, Korb-Weide
Rhamnus cathartica, Kreuzdorn	Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Rosa canina agg., Hunds-Rose	Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

8.2 Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind die Bodendenkmale ID-Nr. 90625 (Gräberfeld deutsches Mittelalter), ID-Nr. 90626 (Siedlung Steinzeit), ID-Nr. 90627 (Siedlung Steinzeit) und ID-Nr. 90631 (Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter) in der Denkmalliste des Landes Brandenburg registriert.

8.3 Hinweise

Alllasten

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sind gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG unverzüglich der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen.

Kampfmittel

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreiheitbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Bodendenkmale

Bei Erdarbeiten können weitere, bislang nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (insb. §§ 7, 9 BbgDSchG). Im Vordergrund steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen. Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde im Be nehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Beseitigung von Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Wald, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Dezember bis 31. Januar, da ab 1. Februar Beginn Brutzeit Amsel bzw. am 30. November Ende Brutzeit Ringeltaube).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/ weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vegetationsentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Desweiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen bzw. Abriss oder Arbeiten an Gebäuden mit Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenem Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, zu beantragen.

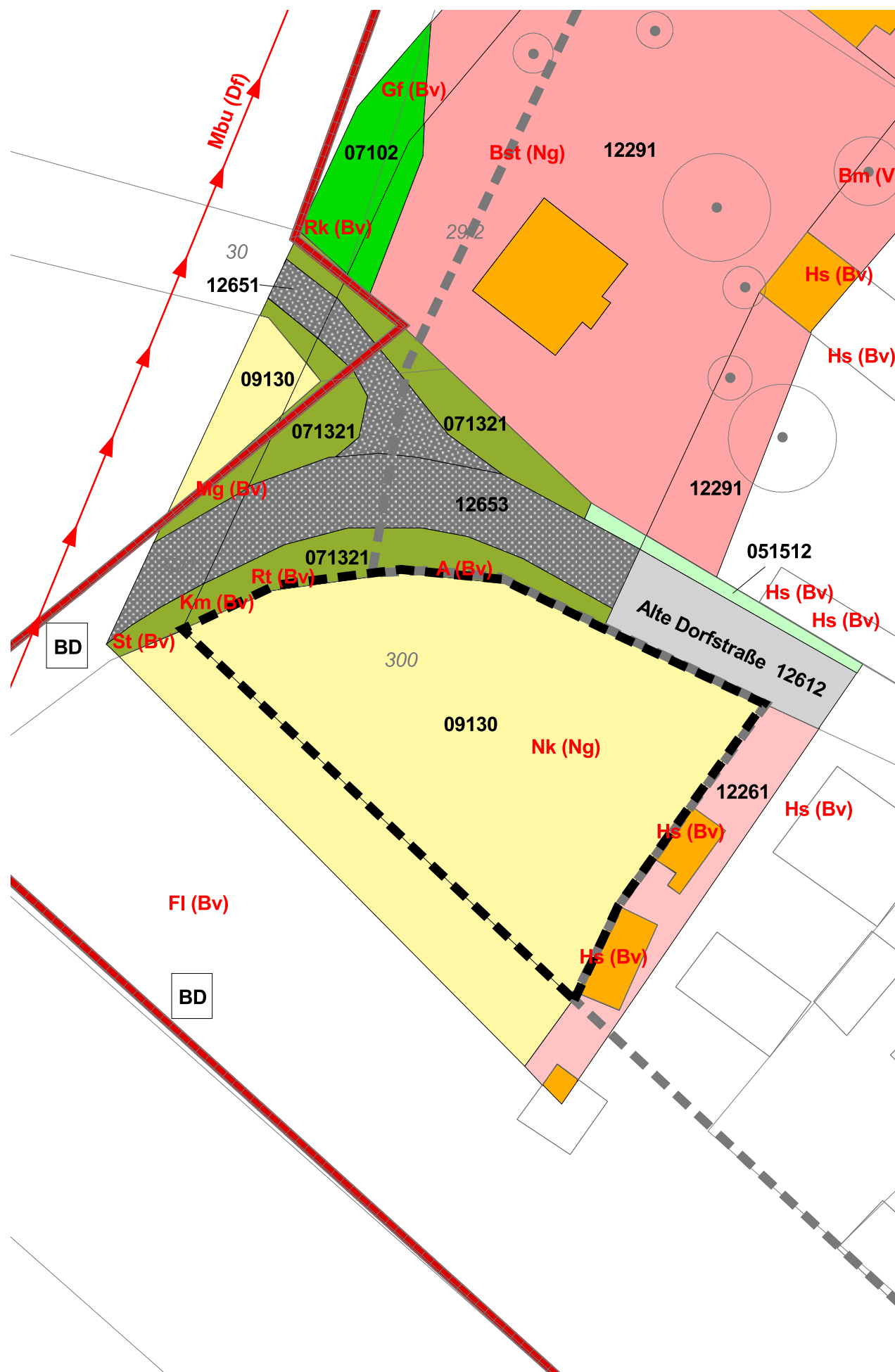
8.4 Anlagen

Bestandsplan mit Fauna Fläche E1, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Mai 2025

Bestandsplan mit Fauna Fläche E2, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Mai 2025

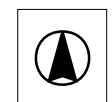
Bestandsplan mit Fauna Fläche E3, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Mai 2025

Prüfung der Umweltbelange, Fotodokumentation, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Mai 2025



- ### Legende
- #### Avifauna
- A Amsel
 - Bst Bachstelze
 - Bm Blaumeise
 - FI Feldlerche
 - Gf Grünfink
 - Hrs Hausrotschwanz
 - Hs Haussperling
 - Km Kohlmeise
 - Mbu Mäusebussard
 - Mg Mönchsgrasmücke
 - Nk Nebelkrähe
 - Rt Ringeltaube
 - Rk Rotkehlchen
 - St Star
- #### Status Avifauna
- Bv Brutvogel
 - V Brutverdacht
 - S Singwarte
 - Ng Nahrungsgast
- ↗ Durchflug

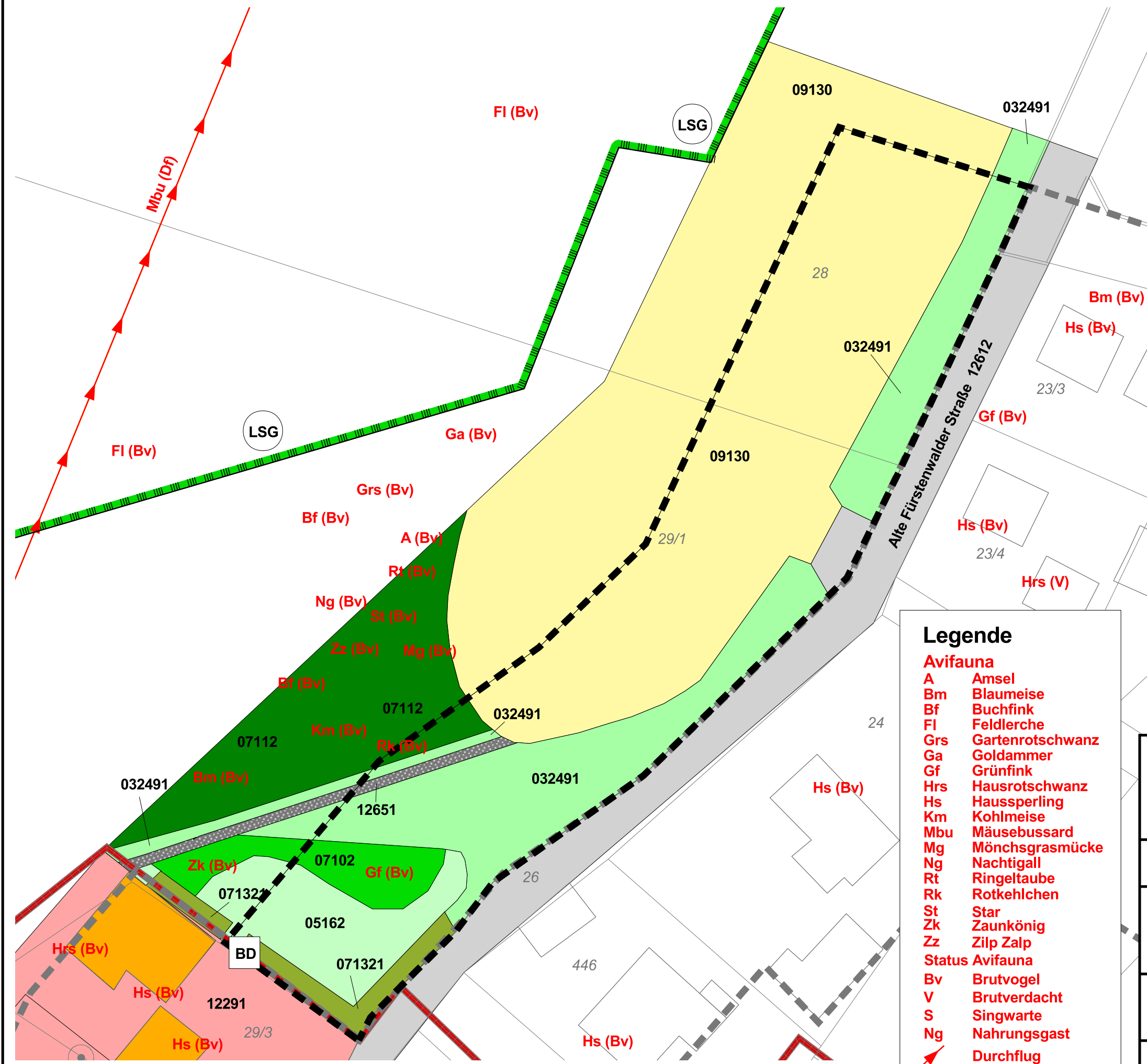
- ### Legende
- #### Biotoptypen
- Gebäude, vollversiegelt
 - Dorfgebiet ländlich, voll-, teil- und unversiegelt (12291)
 - Straße, vollversiegelt (12612)
 - Schotterweg, teilversiegelt (12653)
 - Weg unbefestigt, unversiegelt (12651)
 - Rasen/Intensivgrasland, artenarm, unversiegelt (05162/05162)
 - Intensivacker, unversiegelt (09130)
 - Laubgebüsche frischer Standorte, unversiegelt (07102)
 - Windschutzstreifen, geschlossen, überschirmt, unversiegelt (071321)
- #### Nachrichtliche Übernahme
- 29/2 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - B Bodendenkmal
 - LSG LSG Scharmützelseegebiet
 - Grenze Ergänzungsfläche E1 im Zusammenhang bebaute Ortsteile



 Dipl.-Ing. Frank Schulze
Büro für Umweltplanungen
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel./Fax: 033237/88609, Funk: 0171/5228040

Bestandsplan mit Fauna Fläche E1

Projekt-Nr.: A0125	Prüfung der Umweltbelange Ergänzungsflächen E1, E2 und E3 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Bad Saarow OT Petersdorf	
Auftrag- geber:	kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung Naunystraße 38 10999 Berlin	
Maßstab: 1:500	Datum: Mai 2025	Plan Nr. 1



Legende

Biotoptypen

- Gebäude, vollversiegelt
- Dorfgebiet ländlich, voll-, teil- und unversiegelt (12291)
- Straße, vollversiegelt (12612)
- Weg unbefestigt, unversiegelt (12651)
- Rasen/Intensivgrasland, artenarm, unversiegelt (05162/05162)
- Intensivacker, unversiegelt (09130)
- Laubgebüsche frischer Standorte, unversiegelt (07102)
- Feldgehölz frischer Standorte, unversiegelt (07112)
- Windschutzstreifen, geschlossen, überschirmt, unversiegelt (071321)

Nachrichtliche Übernahme

- 29/1 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- B Bodendenkmal
- LSG LSG Scharmützelseegebiet
- Grenze Ergänzungsfläche E2 im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Legende

Avifauna

- A Amsel
- Bm Blaumeise
- Bf Buchfink
- FI Feldlerche
- Grs Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gf Grünfink
- Hrs Hausrotschwanz
- Hs Haussperling
- Km Kohlmeise
- Mbu Mäusebussard
- Mg Mönchsgrasmücke
- Ng Nachtigall
- Rt Ringeltaube
- Rk Rotkehlchen
- St Star
- Zk Zaunkönig
- Zz Zilp Zalp
- Status Avifauna
- Bv Brutvogel
- V Brutverdacht
- S Singwarte
- Ng Nahrungsgast
- ➔ Durchflug



Dipl.-Ing. Frank Schulze
Büro für Umweltplanungen
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel./Fax: 033237/88609, Funk: 0171/5228040

Bestandsplan mit Fauna Fläche E2

Projekt-Nr.: A0125		Prüfung der Umweltbelange Ergänzungsflächen E1, E2 und E3 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Bad Saarow OT Petersdorf	
Auftraggeber:		kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung Naunystraße 38 10999 Berlin	
Maßstab: 1:600		Datum: Mai 2025	Plan Nr. 2



Legende			
Avifauna			
A	Amsel	Mg	Mönchsgrasmücke
Bst	Bachstelze	Ng	Nachtigall
Bm	Blaumeise	Nk	Nebelkrähe
Bf	Buchfink	Rt	Ringeltaube
Bsp	Buntspecht	Rk	Rotkehlchen
Fi	Fitis	St	Star
Grs	Gartenrotschwanz	Zk	Zaunkönig
Gi	Girlitz	Zz	Zilp Zalp
Gf	Grünfink	Status	Avifauna
Hrs	Hausrotschwanz	Bv	Brutvogel
Hs	Haussperling	V	Brutverdacht
Kl	Kleiber	S	Singwarte
Km	Kohlmeise	Ng	Nahrungsgast

Legende	
Biotoptypen	
	Gebäude, vollversiegelt
	Einzelhausbebauung mit Ziegärten, voll-, teil- und unversiegelt (12261)
	Straße/Weg, vollversiegelt (12612/12654)
	Schotterweg, teilversiegelt (12653)
	Weg unbefestigt, unversiegelt (12651)
	Rasen/Intensivgrasland, artenarm, unversiegelt (05162/05162)
	Robinienforst, unversiegelt (08340)
	Kiefernforst, unversiegelt (08480)
Nachrichtliche Übernahme	
69	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Bodendenkmal
	Grenze Ergänzungsfläche E3 im Zusammenhang bebaute Ortsteile



Dipl.-Ing. Frank Schulze
Büro für Umweltplanungen
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel./Fax: 033237/88609, Funk: 0171/522804C

Bestandsplan mit Fauna Fläche E3		
Projekt-Nr.: A0125	Prüfung der Umweltbelange Ergänzungsflächen E1, E2 und E3 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Bad Saarow OT Petersdorf	
Auftrag- geber:	kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung Naunysstraße 38 10999 Berlin	
Maßstab: 1:600	Datum: Mai 2025	Plan Nr. 3

Fotodokumentation



Blick von Norden auf die Fläche E1



Blick von Westen auf die Fläche E1



Blick Richtung Dorf auf Alte Dorfstraße nordöstlich E1



Blick auf Weg nördlich und westlich E1



Blick von Südwesten auf die Fläche E2



Blick von Nordosten auf die Fläche E2



Unbefestigter Weg im Südteil von E2



Rasenfläche mit Gehölzen im Südteil von E2



Zufahrt von der Straße Am See (L35) nach Norden zur Fläche E3



Weg, Garage und Treppe in Vollversiegelung im Westteil von E3



Blick von Ost nach West über den Nordteil von E3



Blick von Ost nach West über Zentrum und Südteil von E3